

ÄRZTETAG 2001



Als Mensch beginnen – als Organ enden?

Vom Wandel
des Menschenbildes
in Bioethik und
moderner Medizin

Dokumentation



Erzbistum
Paderborn

Inhaltsverzeichnis

Erzbischof Johannes Joachim Kardinal Degenhardt

Als Mensch beginnen - als Organ enden? Vom Wandel
des Menschenbildes in Bioethik und moderner Medizin 2

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling

Alternativen zur Forschung an embryonalen
Stammzellen und zur Präimplantationsdiagnostik 6

Christa Nickels MdB

Über erste und letzte Fragen - Reflexionen
im politischen Kontext 15

Prof. Dr. theol. Ulrich Lüke

Der Mensch - schon zu Beginn am Ende? Wi(e)der
die Schwindsucht bio-ethischer Standards 28

Biographische Hinweise zu den Referenten 42

Dokumentationen der Ärztetage 43

Hrsg.: Erzbischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Pastorale Dienste
Redaktion: Dr. Werner Sosna
Domplatz 3
33098 Paderborn

Als Mensch beginnen - als Organ enden? Vom Wandel des Menschenbildes in Bioethik und moderner Medizin

Eröffnungsreferat

von Erzbischof Johannes Joachim Kardinal Degenhardt

Diese Tagung gehört zur lebendigen Tradition in unserem Bistum, in der sich der Dialog zwischen Kirche und medizinischer Wissenschaft auf dem Gebiet der Ethik etabliert hat. Jedes Jahr treffen Sie sich als Medizinerinnen und Mediziner in dieser Stadt, um wichtige Problemfelder Ihrer Arbeit zur Sprache zu bringen und im Licht des christlichen Glaubens zu reflektieren. Auf diese Weise bleibt der wichtige Dialog zwischen Ärzten und Kirche, zwischen medizinischer Praxis und einer Sinndeutung des ärztlichen Handelns aufrecht erhalten. Diese Beziehung ist um so wichtiger, weil wir durch gesellschaftliche Forderungen und ärztlich-technisches Können unausweichlich vor Entscheidungssituation gestellt werden, die uns die Frage nach der Würde des menschlichen Lebens in allen Phasen seiner Entwicklung stellen lassen.

Die gegenwärtige gesellschaftliche Diskussion wird vor allem durch ein Thema beherrscht: *Die Forderung nach der Freigabe von Embryonen für die wissenschaftliche Forschung!* Nachdem die politischen Weichenstellungen hierzu zunächst in England erfolgt sind, war es nur eine Frage der Zeit, bis dieses Ansinnen auch in Deutschland auf der politischen Tagesordnung stehen würden. Das ist nunmehr geschehen. In dieser Situation in Deutschland ist die Katholische Kirche erneut aufgefordert, der Menschenwürde von Embryonen eine Stimme zu geben, um das Leben in der Frühphase seiner Entstehung zu schützen. Denn es ist offensichtlich, dass die biomedizinischen und biotechnischen Möglichkeiten an den »Grundwerten unserer Gesellschaft rütteln«¹.

Deswegen ist es unerlässlich, sich umfassend mit den neuen Erkenntnissen und ihren Auswirkungen vertraut zu machen. Dazu gehört auch, die ethischen Grenzen ihrer Nutzung zu diskutieren und aufzuzeigen. Papst Johannes Paul II. spricht von der besonderen Verpflichtung zur *ethischen Wachsamkeit*, mit der diese Entwicklungen begleitet werden müssen. Denn: »Wenn die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich der Person dienen soll, muss sie auf jeder Stufe von wachsamer ethischer Reflexion begleitet sein, die sich in gesetzlichen Normen zum

¹ Die deutschen Bischöfe: Der Mensch: Sein eigener Schöpfer? Wort der deutschen Bischofskonferenz zur Fragen von Gentechnik und Biomedizin, 7. März 2001 (Nr. 69) S. 4

Schutz der Unversehrtheit des menschlichen Lebens niederschlägt. Nie darf das Leben zum Objekt degradiert werden².

Die gegenwärtige Diskussion um die Möglichkeiten der medizinischen Praxis und Forschung machen uns in eklatanter Weise deutlich, dass das menschliche Leben in allen Phasen seiner zeitlichen Entwicklung dem Zugriff des Menschen fundamental ausgesetzt ist. Insbesondere dort, wo die Signaturen des Menschseins vordergründig noch nicht oder nicht mehr wahrnehmbar erscheinen, ist die Frage nach dem Selbst- und Letztwert des menschlichen Lebens unausweichlich. Es ist offensichtlich so, dass ein Blick durch das Mikroskop auf die biologischen Bausteine des Lebens nicht alle Informationen preisgibt oder enthält, um das menschliche Leben von Beginn seiner Zeugung an als liebens- und lebenswürdiges zu qualifizieren. Gerade in seiner Unscheinbarkeit liegt das Geheimnis seiner Herkunft verborgen. Und in dieser Situation bedarf das menschliche Leben einer Zustimmung, die ihm Lebensrecht gibt. Das ist die zentrale ethische Verantwortung der Kirche für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens, der ungeborenen Kinder. Diese Perspektive begleitet die Kirche in entscheidenden Fragen des menschlichen Lebens von Anfang an und sie darf sich dieser Perspektive auch nicht entziehen.

Insbesondere die jüngsten Entwicklungen im Bereich der biomedizinischen Forschung am Menschen und die damit verbundenen zukünftigen gesellschaftspolitischen Weichenstellungen dürfen uns nicht gleichgültig lassen. Wir stehen in einer Situation, in der die medizinischen Möglichkeiten der Manipulation und Vernichtung des individuellen menschlichen Lebens im Frühstadium seiner Existenz mit aller Dringlichkeit nach der Erlaubtheit dieser Handlungen fragen. Erst eine solche ethische Legitimation würde die von den Befürwortern der verbrauchenden Embryonenforschung geforderten politischen und wirtschaftlichen Handlungsspielräume eröffnen. Diese ethische Legitimation ist jedoch mit den Bestimmungen des geltenden Rechts nicht möglich, da es das ontologische Menschsein und den damit gegebenen Subjektstatus der Embryonen nach wie vor schützt. Der Mensch ist nicht verfügbar. Dennoch sind die Bestrebungen nicht zu übersehen, die mit größter Vehemenz eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes herbeiführen wollen, um ihren Forschungsinteressen entsprechend handeln zu können. Diese Forschungen würden den gezeugten Embryo damit zum Biomaterial und Zellhaufen entwerten, um ihn dann zur Verwertung und Tötung freizugeben. Ein solches Menschenbild stellt unausweichlich die Menschenwürde zur Disposition.

² Johannes Paul II, In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens, in: Osservatore Romano (D) 29 (1999) Nr. 1, S. 7

In meiner Osterpredigt³ habe ich darauf hingewiesen, dass die Kirche in diesen Fragen der Gentechnik und Biomedizin zur Stellungnahme aus dem christlichen Menschenbild herausgefordert ist und deshalb betont: »Menschenwürde kommt dem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zu und ist jeder rechtlichen und politischen Regelung vorgängig. ... Kein Mensch, keine Gesellschaft und auch kein Staat hat das Recht, einem anderen Menschen seine Würde abzusprechen - und sei es auch nur mit der subtilen philosophischen Unterscheidung zwischen Mensch und Person«. Genau hier stehen wir im Zentrum des Konfliktes um das, was der Mensch dem Menschen sein darf! Es ist offensichtlich geworden, dass die Frage der Menschenwürde im Zusammenhang der biomedizinischen Forschungsvorhaben keine Frage der naturwissenschaftlichen Definitionsvollmacht darstellt, sondern im Kern vom Selbstverständnis des Menschen handelt. Um dieses Selbstverständnis müssen wir ringen, damit der Mensch seine Würde als Ebenbild Gottes behält und nicht in unzulässiger Weise als Rohstoff und Forschungsmaterial instrumentalisiert wird. Denn strukturell gesehen besteht hier tatsächlich das große Risiko einer in dieser Form noch nie da gewesenen Entfremdung, dass mit der verbrauchenden Forschung an Embryonen »das Leben zum Lebensmittel«⁴ degradiert wird.

Angesichts dieser Bedenken ist es meines Erachtens notwendig, dass wir uns der ethischen Diskussion verstärkt stellen und unsere Argumentation einbringen. Denn die Forderung nach einer Liberalisierung des experimentellen Umgangs mit Embryonen hat die Ambivalenz der biomedizinischen Forschung im Umgang mit dem Gut des individuellen menschlichen Lebens für alle sichtbar gemacht. Mit der Vision der Heilung ungezählter Krankheiten und dem pragmatischen Hinweis auf ökonomische Standortvorteile und internationale Konkurrenzfähigkeit soll legitimiert werden, dass der Mensch in der Frühphase seiner Entwicklung den Rechtsstatus seiner Schutzwürdigkeit einbüßt. Zum biologischen Rohstoff degradiert würde er getötet, verbraucht, »nur« zum Organ umprogrammiert. Vor welchen ethischen Grenzen sollte das Forschungsinteresse dann noch Halt machen, wenn es um das Leben von unheilbar Schwerstkranken, Behinderten und alten Menschen in unserer Gesellschaft geht? Die Lehre der Kirche ist in dieser Frage immer eindeutig für den Schutz des Lebens eingetreten. Papst Johannes Paul II hat uns hierzu vor allem in seiner Enzyklika *Evangelium vitae* auf die grundsätz-

³ "Surrexit Dominus Vere" - Orientierung im Labyrinth des Lebens, hrsg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat, Ostern 2001

⁴ Vgl. dazu: Werner Sosna, Vom Mehrwert des Menschen. Eine Auseinandersetzung mit Peter Singers Anthropologie aus theologischer Sicht, in: *Lebendiges Zeugnis* 53 (1998) 287-297, 290.

liche Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens hingewiesen: »In Wirklichkeit beginnt in dem Augenblick, wo das Ei befruchtet wird, ein Leben, das nicht das des Vaters oder der Mutter, sondern eines neuen menschlichen Geschöpfes ist, das sich eigenständig entwickelt. Es wird nie menschlich werden, wenn es das nicht von dem Augenblick an gewesen ist ... Im übrigen ist der Einsatz der auf dem Spiel steht, so groß, dass unter dem Gesichtspunkt der moralischen Verpflichtung schon die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird. Eben deshalb hat die Kirche jenseits der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und selbst der philosophischen Aussagen ... stets gelehrt und lehrt noch immer, dass der Frucht der menschlichen Zeugung vom ersten Augenblick ihrer Existenz an jene unbedingte Achtung zu gewährleisten ist, die dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Einheit moralisch geschuldet wird«⁵.

Deshalb fordert die christliche Ethik die Annahme des Menschen um seiner selbst willen - unabhängig von Schwäche, Behinderung und Erfolglosigkeit. Wenn diese Idee der Annahme schwindet, wird auch das im Reagenzglas gezeugte individuelle menschliche Leben nicht durch eine Ethik der Würde geschützt, sondern fremdnützigem Erfolgsinteressen geopfert. Eine solche Umkehr der Werte - gestützt auf gesellschaftliche Interessen - würde auch das bisher geltende Rechtsverständnis unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen und den folgenschweren Schritt zur Durchsetzung der Grundrechtlosigkeit von Embryonen bedeuten.

Es ist offensichtlich, dass die in der Frage der Embryonenforschung zu treffenden Entscheidungen gravierende Auswirkungen auf das Menschenbild in unserer Gesellschaft haben und damit das Ethos handelnder Ärzte in grundlegenden Fragen verändern werden. Es muss daher in aller Öffentlichkeit die Frage gestellt werden, ob sich eine sogenannte »Ethik des Heilens« nicht vielmehr dadurch auszuzeichnen hat, dass sie nach menschenwürdigen Alternativen sucht und ihr Handeln an Kriterien bindet, die das Menschsein in jeder Phase seiner Entwicklung vor Instrumentalisierung schützen? Die politische Kontroverse signalisiert, dass Technik und Naturwissenschaft nicht den alleinigen Maßstab des Humanum bilden können. Als Christen haben wir alle, als Ärzte haben Sie in besonderer Weise aktiv Verantwortung zu übernehmen für die Entwicklung und Gestaltung unserer Welt und Gesellschaft.

⁵ Enzyklika *Evangelium vitae*, 60

Alternativen zur Forschung an embryonalen Stammzellen und zur Präimplantationsdiagnostik

von Hans-Bernhard Wuermeling

Der zwingende Grund für die Ablehnung von Forschung mit embryonalen Stammzellen und der Präimplantationsdiagnostik sind nicht die jeweils mit diesen Vorfahren verfolgten Ziele, sondern ihre Verfolgung der gleichfalls tötenden Aussonderung von Embryonen, also von begonnenen Menschenwesen. Darüber soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Vielmehr geht es um die Frage, ob und in welcher Weise es Alternativen gibt, diese Ziele zu verfolgen, ohne zu töten. Für den Bereich der Forschung mit embryonalen Stammzellen werden sich dabei mehr oder weniger gute technische Antworten anbieten. Für die Präimplantationsdiagnostik werden die spärlichen technischen Antworten kaum lösbar menschliche Probleme aufwerfen, und die letztlich verbleibende Antwort - keine oder keine eigenen Kinder - mündet in einen Fragebereich ein, der die Verknüpfung von Sexualität und Fortpflanzung wohl oder übel ans Licht holen muss.

Forschung an embryonalen Stammzellen

Als Mittel zur Erreichung eines guten Zieles ist die Forschung mit Stammzellen ethisch neutral. Embryonale Stammzellen eignen sich allerdings für die Forschung deswegen in besonderer Weise, weil sie eine breitere Anwendung erwarten lassen und weil sie besser zu isolieren und zu kultivieren sind - allerdings eben um den unvertretbaren Preis, dass die zu ihrer Herstellung benötigten Embryonen getötet werden. Die Anwendungsmöglichkeiten sind insofern breiter als die anderer Stammzellen, als sie eine weitaus breitere Palette von Entwicklungsmöglichkeiten zu vielerlei Zellarten besitzen und nicht zuletzt deswegen, weil die geringere Antigenität embryonaler Zellen bei der therapeutischen Anwendung geringere Abwehrreaktionen beim behandelten Empfänger erwarten lassen. Deswegen ist der Eifer, mit dem zahlreiche Wissenschaftler auf dem Anspruch auf embryonale Stammzellen bestehen, technisch durchaus verständlich. Die Arbeit mit anderen Stammzellen wird mühevoller sein, länger dauern und möglicherweise geringere Erfolge haben als die mit embryonalen Stammzellen. Dies muss eingeräumt werden, wenn man auf die Alternativen mit anderen Stammzellen verweisen will.

Adulte Stammzellen

Im Gegensatz zu embryonalen Stammzellen spricht man von adulten Stammzellen, wenn diese aus einem erwachsenen Organismus gewon-

nen wurden. Ihre Gewinnung, Reprogrammierung und Kultivierung ist allerdings schwierig und bisher nur begrenzt möglich. Ihre therapeutische Anwendung löst, wenn sie von einem anderen Menschen stammen, gewöhnlich Abwehrreaktionen aus, die der Immunsuppression, also einer eingreifenden medikamentösen Behandlung bedürfen. Gelänge es, dem Patienten aus seinem eigenen Organismus Stammzellen herzustellen, dann würde diese Schwierigkeit entfallen.

Therapeutisches Klonen

Abwehrreaktionen würden auch dann entfallen, wenn man dem Patienten die erforderlichen Stammzellen aus einem eineiigen Zwilling herstellen könnte, den er natürlich in der Regel nicht hat. Mit dem „Dolly-Verfahren“ wäre dem aber im Prinzip abzuhelfen. Dazu müsste man dem Patienten eine Zelle entnehmen, den Kern daraus entsprechend präparieren und einer zuvor entkernten weiblichen Eizelle einpflanzen. Im günstigsten Falle, aber noch keineswegs mit einer akzeptablen Regelmäßigkeit, würde sich dann ein Embryo kultivieren lassen, aus dem sich embryonale Stammzellen wie von einem eineiigen Zwilling gewinnen ließen. Diese hätten nicht nur die wünschenswerten Eigenschaften aller embryonalen Stammzellen, sondern darüber hinaus wären sie für den Empfänger auch nicht antigen. Bei diesen - theoretisch vielversprechenden - Verfahren wird allerdings nicht nur ein Mensch nach dem genetischen Vorbild eines anderen geklont, sondern auch nur dem Zweck hergestellt, für jenen anderen Menschen verbraucht zu werden. Das - vom englischen Parlament bereits im Vorhinein gebilligte und in den meisten Staaten nicht abgelehnte - therapeutische Klonen ist deswegen sittlich nicht vertretbar und fällt damit als Alternative aus.

Stammzellen aus Nabelschnurblut

Nach der Geburt bleibt in der Nabelschnur und im Mutterkuchen eine nicht unerhebliche Menge kindlichen Blutes zurück, die gewöhnlich mit der Nachgeburt verworfen wird. Das kindliche Blut enthält aber Stammzellen, die bereits jetzt isoliert, kultiviert und in begrenzten Bereichen therapeutisch verwendet werden können. Ihre Antigenität ist geringer als die adulter Stammzellen. Das eigene Nabelschnurblut wäre für jeden Menschen, wenn es für ihn eingefroren würde, ein sicherer Vorrat an für ihn nicht antigenen Stammzellen, der bei bestimmten Erkrankungen wie Leukämien bereits jetzt Heilung bringen könnte, und der bei weiterer Entwicklung der Forschung auch noch vielseitiger genutzt werden könnte. Allerdings wird die jahrelange oder gar jahrzehntelange Gefrierkonservierung des Materials, wenn man sie denn für jeden betreiben wollte, ungeheure Kosten verursachen, die man zu der absolut geringen Wahrscheinlichkeit für den Einzelnen, an einer Leukämie zu erkranken,

in Relation setzen müsste - und zu der einstweilen nur vermuteten Verwendungsmöglichkeit bei anderen Krankheiten.

Alternativen zur Forschung an embryonalen Stammzellen

Im Streit um die Forschung an embryonalen Stammzellen und an menschlichen Embryonen überhaupt wird immer wieder als Argument vorgebracht, dass es überzählige oder sogenannte verwaiste Embryonen gebe, die ohnehin absterben müssten. Es sei doch besser, sie für Forschung oder Therapie zu verwenden als sie sinnlos sterben zu lassen oder gar zu vernichten. Aus der Alternativlosigkeit ihres Todes wird sozusagen die Rechtfertigung für ihre tötende Nutzung hergeleitet. Auf den ersten Blick ist dieses Argument verblüffend, doch hält es einer kritischen Betrachtung - wenigstens hierzulande nicht stand.

Zunächst einmal dürfte es nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz in Deutschland eigentlich keine überzähligen oder verwaisten Embryonen geben, weil jeweils nur so viele Eizellen zu befruchten gestattet ist, wie sie einer Frau gleichzeitig übertragen werden. In der Regel sind das drei oder zwei, die dann auch übertragen werden, wenn die Befruchtung gelingt. In der Zeit zwischen Befruchtung und Übertragung - wenige Tage - können aber Umstände eintreten, die die Übertragung unmöglich machen. Sind diese zeitlich begrenzt, bei Erkrankung der Frau etwa, dann werden die Embryonen notgedrungen eingefroren, um zu einem späteren, dann geeigneten Zeitpunkt übertragen zu werden. Nur wenn die Umstände irreversibel werden - Tod der Frau etwa - verwaisten die Embryonen. Während es in Deutschland durchaus eine größere Zahl von eingefrorenen Embryonen gibt, die sich sozusagen im Wartestand befinden, dürfte die Zahl der tatsächlich verwaisten allenfalls zweistellig sein. (Überzählige sind mindestens theoretisch ausgeschlossen.)

In anderen Staaten, z.B. in England, ist die Zahl der zu befruchtenden Eizellen dagegen nicht gesetzlich begrenzt. Da bei einem einzigen Eingriff nach entsprechender hormonaler Stimulation bei einer Frau Eizellen in bis zu zweistelliger Zahl gewonnen werden, pflegt man dort diese alle zu befruchten und die einstweilen nicht benötigten Embryonen einzufrieren, wodurch es zur Ansammlung von Tausenden solcher begonnenen Menschen in den Kühlanlagen gekommen ist, die nicht mehr abgerufen werden, also überzählig oder „sozial“ verwaist sind. Angesichts der Massenhaftigkeit ist dort das Problem der überzähligen oder verwaisten Embryonen unlösbar, wenn man ihre Tötung - mit oder ohne wissenschaftliche Verwertung - ausschließen will. Das deutsche Embryonenschutzgesetz hat solche Zustände gerade verhindern wollen und im wesentlichen auch verhindert.

Für das gelegentliche Vorkommen verwaister Embryonen hat das deutsche Embryonenschutzgesetz keine Vorkehrung getroffen. Es verbietet zwar die Befruchtung einer Eizelle, um den daraus entstehenden Embryo einer Frau einzupflanzen, von der die Eizelle nicht stammt, und damit die Trag- oder Leihmutterschaft, um eine sogenannte gespaltene Mutterschaft zu vermeiden. Es verbietet aber nicht, den schicksalhaft verwaisten und lebensbedürftigen Embryo von einer dazu bereiten Frau austragen zu lassen, also eine Embryonenadoption als Notlösung. Angesichts der geringen Zahl der einschlägigen Fälle wäre das Problem der verwaisten Embryonen in Deutschland also durchaus lösbar und bedürfte aus strafrechtlicher Sicht nicht einmal einer gesetzlichen Regelung. Wollte man dagegen die personenstandsrechtlichen Fragen für solche Fälle auch nur einigermaßen perfekt lösen, so käme man an kein Ende. Es fragt sich allerdings, ob es für die wenigen Einzelfälle überhaupt einer solchen zivilrechtlichen Regelung bedarf, die mit der dazu notwendigen Bürokratie die Rettung der betroffenen Embryonen erschweren oder gar unmöglich machen müsste. Die geringen Einzelfälle sollten in Anlehnung an das Dictum von Dührig in seinem Grundsatzkommentar eher der Diskretion als der Diskussion bedürfen.

Die Überlegung wird allerdings sofort hinfällig, wenn die gesetzliche Begrenzung der Zahl der zu befruchtenden Eizellen durch entsprechende Änderung des Embryonenschutzgesetzes aufgehoben wird. Dann nämlich wird es bei uns wie in anderen Ländern auch überfällige und verwaiste Embryonen in großer Zahl geben, die nicht nur die Nachfrage der Wissenschaft, sondern auch die Nachfrage adoptionswilliger Eltern hervorrufen werden, ebenso wie den anderenorts bereits üblichen Handel mit Embryonen.

Befürworter einer Lockerung des Embryonenschutzgesetzes werden aber jene Ärzte sein, die sich - technisch zweifellos zu recht - von der Möglichkeit gleichzeitiger Befruchtung einer Vielzahl von Eizellen eine bedeutende Steigerung der Effektivität der extrakorporalen Befruchtung und eine Entlastung der Frauen, die sich ihrer bedienen, versprechen. Diesem Ziel werden sie bereit sein, überzählige Embryonen zu opfern. Es handelt sich dabei um Weiten der extrakorporalen Befruchtung, die sich nach und nach immer deutlicher abzeichnen und das ganze Verfahren auch für diejenigen fragwürdig machen, die es zunächst für ethisch akzeptabel gehalten haben.

Präimplantationsdiagnostik

Zu diesen Weiterungen gehört auch die Präimplantationsdiagnostik, die die extrakorporale Befruchtung nicht zur Behebung einer Sterilität, sondern dazu benutzt, den Embryo vor seiner Übertragung einer Untersu-

chung (Diagnostik) zu unterziehen, damit er, wenn er unerwünschte Eigenschaften aufweist, verworfen werden kann. Solche Präimplantationsdiagnostik wird von Eltern gewünscht, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Nachwuchs mit einer schwerwiegenden Erbkrankheit zu erwarten haben. Ihr Ziel, einem gesunden Kind das Leben zu schenken, ist dabei höchst achtenswert, das dazu angewandte Mittel, nämlich die tötende Aussonderung der Belasteten selbstverständlich verwerflich. Sie und die sie behandelnden Ärzte arbeiten mit einem verblüffenden Argument: Es sei einer Frau doch nicht zumutbar, dass man ihr ein als in der jeweils befürchteten Weise erblich belastetes Kind einpflanze. Und in der Tat liegt nach geschehener Diagnostik eine schier ausweglose Situation vor, wenn man das tötende Verwerfen ablehnt.

Doch muss dem entgegen gehalten werden, dass diese alternativlose und ausweglose Situation ja nicht von selber eingetreten ist, sondern jeweils bewusst und in klarer Voraussicht herbeigeführt wurde. Man hat ja den umständlichen, unsicheren und teuren Weg der extrakorporalen Befruchtung gerade deswegen gewählt, um die Situation, in der ausgesondert werden kann, herbeizuführen. Man hat ein Menschenwesen gezeugt, das man nur am Leben lassen will, wenn es bestimmte Bedingungen erfüllt, sonst aber zu verwerfen beabsichtigt.

Im Falle der Präimplantationsdiagnostik ist solch bedingtes Zeugen klar ersichtlich und ethisch leicht beurteilbar. Im Falle der Pränataldiagnostik verwischt sich das Bild. Wird nämlich im Verlaufe der Schwangerschaft ein Befund erhoben, der unerwartet einen schweren Schaden des Kindes anzeigt, der so schwer wiegt, dass das Kind nach seiner Geburt durch seine Krankheit oder Behinderung entweder das Leben der Mutter oder in unzumutbarer Weise ihre Gesundheit bedroht, dann lässt das Gesetz die Beendigung der Schwangerschaft zu. Es lässt sie aber auch zu, wenn ein solcher Schaden konkret befürchtet werden musste, und die Zeugung dennoch im Vertrauen auf die Straffreiheit der vorgeburtlichen Tötung des Kindes erfolgte - also im Sinne seiner bedingten Zeugung. Wird diese aber bei der Pränataldiagnostik als rechtlich (und ethisch) zulässig angesehen, dann kann man sie für die Präimplantationsdiagnostik und ihre etwaige künftige gesetzliche Regelung schlechterdings nicht ablehnen.

So wird das bedingte Zeugen und das damit inklusive beabsichtigte Töten und nicht das Töten selbst zum eigentlichen ethischen Problem sowohl der Präimplantations- als auch der Pränataldiagnostik, sofern diese mit dem Ziel der Aussonderung bereits vor der Zeugung geplant ist.

Da es ja um einen anzuerkennenden Zweck, ein gesundes Kind nämlich geht, fällt die Ablehnung des bedingten Zeugens schwer, wenn Paare mit der Erfüllung ihres Kinderwunsches ein schwerwiegendes und kon-

kret hohes, auch bezifferbares Risiko eingehen würden. Die Frage, welche Alternativen ihnen bleiben, führt unter Umständen in einen Bereich, über den man lieber schweigt.

Erste Alternative: das Risiko eingehen.

Das fromme Gottvertrauen, mit dem man bereit sein will, jedes, auch ein missgebildetes oder behindertes Kind in Liebe anzunehmen, bedarf da einer kritischen Reflexion, wo aufgrund der Vorgeschichte der beteiligten Familien, wegen der vorausgegangenen Geburt eines geschädigten Kindes oder aus sonstigen Gründen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein künftiges Kind mit einer einigermaßen bezifferbaren Wahrscheinlichkeit schwer geschädigt oder belastet geboren werden wird. Die künftigen Eltern werden zu prüfen haben, ob sie einer solchen Belastung gewachsen sein werden. Sie werden aber darüber hinaus auch zu prüfen haben, ob ihr Kinderwunsch es rechtfertigen kann, mit einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit ihrem künftigen Kinde ein Leben in Abhängigkeit, mit Schmerzen oder in geistiger Umnachtung zumuten dürfen. Verantwortende Elternschaft bedarf in diesem Sinne der genetischen Beratung vor der Zeugung, wo Anhaltspunkte für erbliche Leiden diese nahe legen.

Mit der Zunahme genetischen Wissens ist künftigen Eltern heute eine erhöhte genetische elterliche Verantwortung zugewachsen, neben die das bleibend erforderliche Gottvertrauen getreten ist. Wenn der amerikanische Nobelpreisträger Watson verlangt, dass sich Paare ihres genetischen Status zu vergewissern haben, um sich nicht dem Vorwurf etwa erbgeschädigter Kinder auszusetzen, dass sie fahrlässig erzeugt worden seien, dann ist dem im Grundsatz beizupflichten – ohne allerdings Watson mit den von ihm vorgeschlagenen Konsequenzen, nämlich Selektion unter den gezeugten Kindern, zu folgen. Es folgt daraus, dass es guter Beratung, sorgfältiger Überlegung und Abwägung bedarf, und zwar weit aus mehr als in früheren Zeiten, wenn man trotz eines erheblichen Risikos ein Kind zeugen will.

Zweite Alternative: kein (eigenes) Kind.

Wenn bedingtes Zeugen ausscheiden soll, dann bleibt als einzige Alternative, auf ein eigenes Kind zu verzichten. In manchen Fällen, wenn nämlich ein Risiko nur dadurch besteht, dass eine bestimmte Krankheitsanlage bei beiden Zeugungspartnern latent vorliegt, käme zwar für beide Partner die Zeugung eines Kindes zusammen mit einem in dieser Hinsicht Unbelasteten in Frage, sei es durch heterologe Insemination oder durch Partnerwechsel, doch verbietet sich das erstere aus ethischen und das letztere gewöhnlich aus menschlichen Gründen. Entspre-

chendes gilt für den unbelasteten Partner bei dominant vererbten Leiden. Im übrigen bliebe nur der heroische Verzicht auf eigene Kinder, eventuell mit der Adoption eines fremden Kindes.

Nun mag man meinen, es werde dies ja nur einigen wenigen abgefordert, die eben ein hohes Risiko tragen. Doch kann sich das mit zunehmender Kenntnis der Genetik sehr schnell ändern, so dass voreheliche Gentests zumindest für schwerwiegende erbliche Belastungen, die sich mit hohen Wahrscheinlichkeiten realisieren, angeboten werden. Solche Tests könnten sogar auch ohne staatlichen Zwang zu einer sittlichen Pflicht verantwortlicher künftiger Eltern werden. Der Einwand, dabei handele es sich doch um Eugenik, trifft aus zwei Gründen nicht:

1. Genetische elterliche Verantwortung hat mit Eugenik nichts zu tun. Eugenik zielt auf die Erhaltung oder Verbesserung des Genbestandes in einer Bevölkerung, in der Fachsprache des Genpools in einer Population. Dagegen betrifft die verantwortliche Prüfung und Entscheidung künftiger Eltern, ob sie einem Kinde das Leben schenken sollen oder nicht, ausschließlich ihr Kind und sie selbst. Es wird weiter unten am Beispiel Zypern gezeigt werden, dass solche Entscheidungen von Eltern, auch wenn sie massenhaft und gleichsinnig erfolgen, den Genbestand der Bevölkerung keineswegs beeinflussen müssen; jedenfalls wäre das unabhängig von den Intentionen der beteiligten Paare.

2. Mit dem Begriff Eugenik verbinden sich traditionellerweise Selektionsmaßnahmen, also solche der Aussonderung und Tötung Unerwünschter, die von der Nichterzeugung Unerwünschter klar zu unterscheiden sind. Darum betreiben Paare, die aus genetischen Gründen auf die Erzeugung eigener Kinder verzichten, keine Eugenik.

Von Behinderten wird allerdings eingewendet, sie würden diskriminiert, wenn Eltern die Erzeugung eines Kindes wegen zu erwartender Behinderung ablehnten. Diesem Einwand ist nicht leicht zu begegnen, erfordert er doch die Unterscheidung zwischen Behinderung und dem konkreten behinderten Menschen, die angesichts eines solchen nur mühsam erfolgen kann, abstrakt für einen noch nicht existierenden Menschen dagegen leichter gelingen sollte.

Das Beispiel Zypern

Auf Zypern ist, wie auch in anderen Mittelmeerländern, eine rezessive vererbte Blutkrankheit, die Thalassämie, verbreitet. Die davon befallenen Kinder entwickeln sich verlangsamt, verblöden, müssen schließlich asylisiert werden und versterben vor der Geschlechtsreife. Weil diese Krankheit nicht nur die betroffenen Familien schwer belastet, sondern auch erhebliche soziale Probleme schafft, wird sie mit einem Modellpro-

jekt der Weltgesundheitsorganisation seit Jahrzehnten bekämpft. Dazu wird allen Schulkindern eine freiwillige Blutuntersuchung, ein Heterozygotentest, angeboten, mit dem festgestellt wird, ob sie (einfach und damit ohne krank zu machen) den für Thalassämie verantwortlichen Gendefekt aufweisen. Über das Untersuchungsergebnis erhalten sie ein Zeugnis, das sie bei ihrer Hochzeit den dafür zuständigen kirchlichen Stellen (und ihren jeweiligen Partnern) vorweisen müssen. Auf diese Weise wird zwangsweise sichergestellt, dass Ehepaare, bei denen der Gendefekt auf beiden Seiten vorliegt, ihr Risiko kennen, das nämlich darin besteht, dass im Mittel jedes vierte der von ihnen erzeugten Kinder an Thalassämie erkranken wird. (Der Staat bietet ihnen dann bei jeder Schwangerschaft eine entsprechende pränatale Untersuchung und gegebenen Falles den Abbruch der Schwangerschaft an). Die gefürchtete Krankheit wird seither nur mehr sporadisch beobachtet. Die Verbreitung der Anlage dazu ist aber durch diese Maßnahme unverändert geblieben, es ist also keine Veränderung des Genpools, also keine eugenische Wirkung eingetreten.

Das Beispiel Zypern wird hier deswegen vorgestellt, weil heute bereits eine Großzahl von Menschen mit staatlichen Angeboten und mehr oder weniger direktem kirchlichem Zwang mit der Frage der genetischen elterlichen Verantwortung konfrontiert werden. Es zwingt zu der Frage, wie wir eines Tages damit umgehen sollen, und insbesondere auch zu der Frage, wie sich die kirchliche (katholische) Ehelehre dazu stellen soll. Die Frage ist nicht neu und hat bereits in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts eine bedeutende Rolle in der pastoralmedizinischen Literatur gespielt, verlor aber dann wegen der Nähe zu der kirchlich geächten Eugenik schnell an Bedeutung.

Kirchenrechtliche und moraltheologische Betrachtung

Aus katholischer Sicht blieben den zypriotischen Risikopaaren nur zwei Alternativen: entweder auf die geplante Ehe zu verzichten und vielleicht einen anderen, unbelasteten Partner zu heiraten, oder trotz des Risikos zu heiraten, allerdings mit dem einvernehmlichen Willen, die Erzeugung von Kindern auszuschließen.

Letzteres wäre kirchenrechtlich aus einem wichtigen Grunde, und der läge ja hier vor, durchaus möglich. Moraltheologisch wäre ihnen allerdings der leibliche Vollzug der Ehe unter Anwendung sogenannter künstlicher Methoden der Empfängnisverhütung verwehrt. Und wenn Kinder sicher ausgeschlossen werden sollen, kann ihnen wegen des unvermeidlichen Restrisikos nicht zu sogenannter natürlicher Empfängnisregelung geraten werden, die, wenn das Restrisiko annehmbar ist, durchaus als Ausweg dienen könnte.

Daraus ergibt sich aber, dass, wie das Beispiel Zypern zeigen soll, künftig immer mehr Paare, die aus genetischer elterlicher Verantwortung die Zeugung von Kindern sicher vermeiden müssen, unausweichlich mit der katholischen Lehre in Konflikt geraten werden, die jede künstliche Trennung der Verbindung von Sexualität und Zeugung verbietet. Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass diese Lehre weithin nicht verstanden geschweige denn angenommen wird. Die Königsteiner Erklärung der deutschen Bischöfe hat solchem Verständnis und solcher Annahme auch nicht dienen können, und in weiten Bereichen wird sie einfach achselzuckend übergangen.

Nun gilt ja die Lehre von *Humanae vitae* gewöhnlich als das Verbot, Sexualität aus ihrer Verbindung mit der Zeugung herauszulösen. Bei der extrakorporalen Befruchtung wird aber nun umgekehrt die Zeugung aus ihrer Verbindung mit der Sexualität herausgelöst. In *Donum vitae* wurde klargestellt, dass dies ebenso abzulehnen sei. Die extrakorporale Befruchtung hat aber nun sehr schnell innerhalb weniger Jahrzehnte zu offensichtlich untragbaren Weiterungen geführt, die das Verbot der Herauslösung der Zeugung aus der Verbindung mit der Sexualität mindestens in einem konsequentialistischen Sinne verständlich machen. (Die Weiterungen, die sich aus der Isolierung der Sexualität ergeben haben, wurden weniger auf diese als auf einen allgemeinen Sittenverfall zurückgeführt!)

Jedenfalls werfen die Folgen aus der extrakorporalen Befruchtung, die schier unlösbaren Probleme mit tausenden verwaisten Embryonen, die Frage der embryonalen Stammzellen und der Präimplantationsdiagnostik, ja des bedingten Zeugens überhaupt, möglicherweise ein ganz neues Licht auf die Lehre von *Humanae vitae* (und natürlich auch *Casti connubii*). Mindestens sollten diese Dokumente im Angesicht unserer neuen Erfahrungen neu gelesen werden. Angesichts der neuen Erfahrungen sollten uns peinliche Konsequenzen, die sich bis in den persönlichen Bereich auswirken könnten, nicht davon abschrecken.

Der Verweis auf das Gewissen als letzte Instanz für die Entscheidung eines jeden Einzelnen bleibt selbstverständlich unangetastet. Aber er setzt voraus, dass es objektiv in sich Gutes und in sich Schlechtes gibt. Sonst nämlich wäre dieser Verweis nichts anderes als die Legitimierung eines Rechts auf Willkür. Das aber wäre das letzte, was uns heute helfen könnte.

Über erste und letzte Fragen - Reflexionen im politischen Kontext

von Christa Nickels

"Was da ist, ist längst mit Namen genannt, und bestimmt ist, was ein Mensch sein wird" heißt es in der Bibel in einem der Sprüche des Predigers Salomo. "Gezeugt, nicht geschaffen" sei der Menschensohn - *genitum, non factum*: So beten wir an Feiertagen im Großen Glaubensbekenntnis. Aus solchen Sätzen spricht eine Erfahrung, die lange Zeit gewiss schien: Die Erfahrung der Unverfügbarkeit der Menschwerdung. Aber was ein Mensch ist, steht angesichts der Entwicklungen in der Gentechnologie nicht mehr so fest wie ehemals.

Unumstößlich geglaubte Gewissheiten kommen ins Rutschen. Die Grenzen des Lebens, die bis vor wenigen Jahrzehnten als natürlich und dem Menschen vorgegeben galten, zerfließen immer mehr. Die neuen Möglichkeiten der Medizin- und Gentechnik wecken große Hoffnungen auf neue Heilungsmöglichkeiten, machen aber zugleich Anfang und Ende des Lebens zu manipulierbaren und kommerzialisierbaren Größen. Das stellt uns vor neue und dringliche Fragen: Was ist vor dem Hintergrund dieser Möglichkeiten Elternschaft? Was ist Zeugung? Was Geburt? Was ist ein Kind? Was macht menschliches Leben aus? Was sind Tod und Sterben? Und schließlich: Wie ist es um die Garantie der unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte bestellt?

Die Frage nach der Lebensform

Diese Tagung geht der Frage nach dem Wandel des Menschenbildes in Bioethik und medizinischer Forschung nach. Ich möchte diese Frage etwas anders formulieren: Wenn wir wissen wollen, inwiefern unser Menschenbild sich durch die Gentechnik gewandelt hat, dann geht es im Grunde darum, zu verstehen, welche Veränderungen unserer menschlichen Lebensform die neuen Möglichkeiten bewirken. Erst wenn wir das begreifen, können wir das Ausmaß jenes Wandels wirklich erfassen, dem unser Menschenbild durch die Entwicklungen in der Gentechnologie unterworfen ist.

Die "menschliche Lebensform" ist nichts Abstraktes; es geht um konkrete Phasen unseres Menschseins: Geboren werden und Sterben, Schwangerschaft, Elternschaft und Lebensaufgaben, Kranksein und Gesundsein. Die menschliche Lebensform ist das, was nicht zur Disposition steht, weil es zu unserem Menschsein gehört und weil wir unser

Menschsein nicht anders verstehen wollen oder können. In diese Lebensform greifen aber die neuen Optionen entscheidend ein, die wir selbst geschaffen haben - und zwar nicht erst dann, wenn wir selbst von ihnen Gebrauch machen.

Fortpflanzung als industrielle Produktion

"Ein Kind zu zeugen" setzte bisher die personelle Beziehung seiner künftigen Eltern und natürlich den körperlichen Akt der Zeugung selbst voraus. Durch die neuen fortpflanzungsmedizinischen Techniken jedoch wird dieser Akt der Zeugung zunehmend entsexualisiert und aus seiner Leibgebundenheit herausgerissen. Die Leibgebundenheit des Zeugungsaktes und die damit von Anfang an gegebene, einmalige körperliche Verbindung und das Miteinander-Verwobensein von Mutter und Embryo, stellt den Embryo von Anfang an unter den realen Schutz der Frau, der weit mehr ist als eine Willensbekundung der Frau: er ist ein leibliches Faktum. Wird der Embryo aus dieser Leibgebundenheit herausgerissen, ist er schutzlos - und ist daher darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber sich seines Schutzes annimmt, wie es durch das Embryonenschutzgesetz von 1990 versucht worden ist.

Die In-vitro-Fertilisation (IVF) bringt aber noch weitere Gewissheiten ins Schwimmen: die Elternschaft wird im Zuge der Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin immer mehr zu einer Frage der Zuschreibung. So ist der Samenspender zwar der biologische, aber nicht der soziale Vater des Kindes. Die Eizellenspenderin ist - zumindest in den Ländern, in denen Eizellenspenden erlaubt sind - weder die soziale noch die körperliche, sondern nur die genetische Mutter. Im Fall der Leihmutterchaft kann der biologische Vater zugleich der soziale sein, muss es aber nicht usw. In all diesen Fällen sind die genetischen Eltern nicht diejenigen, die das Kind aufziehen und die es als Eltern kennen lernt.

Mit der Etablierung der Fortpflanzungsmedizin als einem lukrativen Wirtschaftssektor in den reichen Ländern der westlichen Hemisphäre zeigen sich weitere, für unsere bisherige Lebensform bedrohliche Konsequenzen: Das Kind wird tendenziell zur Ware und der weibliche Körper zum Rohstofflager. So gibt es in den USA Studentinnen, die sich ihr Studium durch Eizellenspenden verdienen, es gibt Samenbanken im Internet, aus dem die künftigen sozialen Eltern den idealen Vater für ihr Wunschkind aussuchen können usw. Die assistierte Fortpflanzung ist eine teure Angelegenheit, die in den USA und in England - anders als in der Bundesrepublik - nicht von den Krankenkassen bezahlt wird. Das wiederum verstärkt den Bedeutungswandel der Fortpflanzung von einem Prozess des Werdens, der eingebettet ist in eine persönliche Beziehung zweier Menschen, zu einem neuen Sektor der industriellen Produktion, in dem Kind gemacht, nicht gezeugt werden.

PID als Zeugung auf Probe

Die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik bedeutet eine weitere, entscheidende Änderung unserer Lebensform - übrigens im Unterschied zur heute bereits gängigen Pränataldiagnostik im Mutterleib: PID ermöglicht die Erzeugung eines "potentiellen Kindes", das erst dann zum wirklichen Kind wird, wenn eine Entscheidung zu seinen Gunsten getroffen worden ist. Damit werden Zeugung und Schwangerschaft mit Selektion verknüpft - und zwar noch diesseits allen Missbrauchs, vor dem die PID-Gegner warnen, und ohne hier irgend einem der Beteiligten bösen Willen oder rassistische und sonst wie diskriminierende Auswahlkriterien unterstellen zu wollen. Die Technik selbst dient der Selektion, nicht erst ihre ausufernde Anwendung.

Dabei geht das Bewusstsein allmählich verloren, das sich in Ausdrücken wie "guter Hoffnung sein" oder "ein Kind bekommen" noch spiegelt: das Bewusstsein davon, dass die Geburt eines Kindes ein - zumeist beglückendes - Geschehen ist, das einer Frau widerfährt, und kein planbares Projekt von Fortpflanzungsmedizinerinnen.

Die Debatte um die PID macht aber noch einen weiteren Wandel offenkundig: den Paradigmenwechsel von der "Heiligkeit des Lebens" zur "Lebensqualität". Die Lebensqualität der Eltern, vor allem aber die zu erwartende Lebensqualität eines möglicherweise behinderten Kindes ist der Selektionsmaßstab der Präimplantationsdiagnostik. Die Frage nach der Lebensqualität läuft jedoch unweigerlich hinaus auf eine Entscheidung über den Wert oder Unwert eines menschlichen Lebens. Angesichts dieser Konsequenzen gibt es für mich drei Gründe, mich sowohl gegen eine Zulassung von PID als auch gegen verbrauchende Embryonenforschung auszusprechen. Diese Gründe möchte ich im Folgenden erläutern.

Heiligkeit des Lebens versus Lebensqualität

Der erste Einwand ist ein soziologisch-gesellschaftspolitischer; er betrifft die bereits erwähnte Sorge um unsere menschliche Lebensform. Die Selektionsmöglichkeiten, die eine Zulassung der PID eröffnen würde, und die Heilsversprechen, mit denen die Notwendigkeit von verbrauchender Embryonenforschung begründet wird, leugnen eine Grundkonstante des menschlichen Lebens, die aber meines Erachtens unabänderlich zur *conditio humana* gehört: Jeder Mensch macht im Lauf seines Lebens in verschiedenster Weise Phasen der Schwäche, der Ohnmacht, des Verwiesen-Seins auf andere durch. Schwaches, krankes Leben gilt aber den Verfechtern der Lebensqualität als ein abzuschaffendes Übel, das Leben mit Krankheiten oder schweren Behinderungen gilt als nicht lebenswert. Dieser Paradigmenwechsel wird im Zeichen des Fortschritts propagiert.

So haben die australischen Bioethiker Peter Singer und Helga Kuhse schon Anfang der 90er Jahre vorgeschlagen, das Paradigma der "Heiligkeit des Lebens", das durch den medizinisch-technischen Fortschritt überholt worden sei, durch das Paradigma der "Lebensqualität" zu ersetzen. Das Kriterium der Lebensqualität soll den angemessenen Maßstab für die Entscheidung über Leben und Tod abgeben - während das Kriterium der "Heiligkeit des Lebens" nur für die Menschen früherer Zeiten gültig gewesen sein könne, die ihr Leben und ihren Tod noch als wesentlich unkontrollierbar erfahren hätten.

Die absolute Kontrolle über das eigene Leben von seinem Anfang bis zu seinem Ende ist jedoch eine Fiktion, eine gefährliche noch dazu. Das zeigt sowohl die Bioethik-Debatte als auch ein Blick auf die Sterbehilfe-Debatte: Die Befürworter aktiver Sterbehilfe wollen, dass die Patienten den Wert oder Unwert ihres eigenen Lebens am Maß seiner "Qualität" bemessen. Diese Wertabschätzung sehen sie als Ausdruck höchster Autonomie.

Die erhoffte Autonomie droht jedoch umzuschlagen in ihr Gegenteil. Denn wie könnte die Beurteilung der verbliebenen Lebensqualität selbstbestimmt sein, da ein solches Urteil sich doch ganz wesentlich an den gesellschaftlich vorgegebenen Wertvorstellungen - an Kategorien wie Jugend, Schönheit, Erfolg, Geld, Mobilität - bemisst? Wie selbstbestimmt und frei kann die Entscheidung für einen herbeigeführten Tod sein in einer Gesellschaft, die das Sterben so sehr tabuisiert hat, dass sie den Betroffenen Scham über ihren hilflosen Zustand aufnötigt? Der Wunsch nach absoluter Kontrolle über das eigene Leben droht umzuschlagen in die Kontrolle anderer Menschen über den eigenen Tod; und das gilt nicht nur für die höchst fragwürdigen Entscheidungen über Sterbehilfe an nicht oder nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten.

Die PID soll dafür sorgen, dass menschliches Leben mit angeblich geminderter Lebensqualität gar nicht erst zur Welt kommt. Wenn man aber potentielle Träger von genetischen Krankheiten durch Selektion beseitigt, hat das nicht nur Auswirkungen auf unseren gesellschaftlichen Umgang mit Behinderten allgemein, sondern auch auf unseren Umgang mit alt-, krank- und pflegebedürftig gewordenen Menschen. Behindertenverbände betonen immer wieder, dass sie sehr wohl Lebensfreude und -qualität erfahren, wenn ihnen die nötigen gesellschaftlichen Hilfen angeboten werden, was leider nach wie vor nicht ausreichend geschieht.

Wenn unser Menschenbild Schwäche und Verwiesensein auf andere nicht mehr zulässt, dann werden wir alle die Auswirkungen dieses Wandels zu spüren bekommen - und wenn wir noch so gesund geboren worden sind. Lebensschutz am Anfang und Ende des Lebens gehören

deshalb zusammen. Je mehr wir versuchen, mit technischen Mitteln unwägbara Lebenssituationen in den Griff zu bekommen, um uns so unserer Bedingtheit und Kreatürlichkeit zu entledigen, desto mehr geht uns die Fähigkeit verloren, mit Widerfahrnissen umzugehen.¹

Ethik der Mittel statt Ethik des Heilens

Der zweite Einwand ist ein ideologiekritischer; ich möchte versuchen, die verschwiegenen Interessen offen zu legen, die hinter der sogenannten Ethik des Heilens stecken, auf die sich die Befürworter von embryonaler Stammzellforschung und PID in Deutschland zumeist berufen. PID gilt als ein "Heileingriff", der Frauen zu einem gesunden Kind verhilft. Die Embryonenforschung wird begründet mit der Aussicht auf neue Therapieformen, durch die bisher unheilbare Krankheiten eines Tages heilbar sein könnten - auch wenn noch überhaupt nicht erwiesen ist, ob die Forschung an Embryonen jemals zu therapeutisch fruchtbar zu machenden Ergebnissen führen wird. Beim therapeutischen Klonen schließlich suggeriert bereits das Adjektiv, es ginge hier um eine Therapie - eine Therapie allerdings, die keineswegs dem Embryo selbst zugute kommt, denn er wird bei dieser Operation getötet.

Wer sich der Mühe unterzieht, genauer zu verstehen, worum es bei diesen neuen Techniken und Optionen in Wahrheit geht, für den wird die sogenannte Ethik des Heilens zunehmend fragwürdig:

Warum führt man eine Technik, die tatsächlich auf eine Selektion von lebenswertem und lebensunwertem Leben hinausläuft und insofern ebenfalls aus ethischer Perspektive höchst problematisch ist, ein, um den höchstens 100 bis 150 betroffenen Paaren pro Jahr zu ihrem Wunschkind zu verhelfen - während zugleich massenhaft Leid billigend hingenommen wird, das man verhindern könnte? Damit sind nicht nur jene seltenen Erkrankungen gemeint, deren Heilmöglichkeiten nicht erforscht werden, weil sich der Aufwand für die Pharma-Unternehmen nicht lohnt. Es gibt Krankheitsbilder, die durch die Einführung von PID vermieden werden sollen, obwohl man sie durch relativ einfache Prophylaxe weitgehend vermeiden könnte. Ein Beispiel dafür ist der "offene Rücken", den man durch Vorsorgeprophylaxe bei Frauen mit Kinderwunsch bis zu 60 % vermeiden könnte. Diese Prophylaxe wird jedoch in Deutschland weniger angeboten als in allen anderen europäischen Ländern. Stattdessen wird über PID diskutiert. Etwas anders gelagert ist der Fall bei der Mukoviszidose: Mukoviszidose ist ein Paradebeispiel der PID-Befürworter, die das Leid der davon Betroffenen vermeiden wollen, indem sie deren Geburt verhindern. Dabei haben gerade bei diesem

¹ Vgl. dazu Karin Ulrich-Eschemann: Vom Geborenwerden des Menschen: theologische und philosophische Erkundungen, Münster 2000.

Krankheitsbild die Fortschritte der normalen therapeutischen Möglichkeiten die Lebenserwartung der Betroffenen um Jahrzehnte gesteigert.

Endgültig fragwürdig wird die Einführung der PID im Namen der Leidvermeidung, wenn man weiß, dass diese neue Technik keineswegs die Garantie für ein gesundes Kind bietet: Einer empirischen Studie der European Society of Human Reproduction and Embryology zufolge haben nur 123 von 886 Paaren, die sich der PID unterzogen hatten, überhaupt ein Kind bekommen. Vielleicht noch bedenklicher stimmt, dass trotz PID mehr Kinder nach einer anschließenden Pränataldiagnostik abgetrieben wurden als im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung.

Es geht bei dem Werben für die PID nicht wirklich um das Leid der betroffenen Elternpaare. Es geht um Forschungsinteressen: Nur durch die Einführung von PID würden in ausreichender Menge jene überzähligen Embryonen entstehen, auf die die deutschen Forscher so dringend warten, um im internationalen Wettbewerb nicht zurückzufallen. Wenn die Forscher keine überzähligen Embryonen bekommen, drohen sie im Wettlauf um lukrative Patente auf ihre Forschungsergebnisse zu verlieren. Gentechnik und Kommunikationstechnologien wurden nicht umsonst schon in den 80er Jahren als Hauptwachstumspotentiale der Wirtschaft definiert. Diese ökonomischen Zusammenhänge erklären auch den Zeitdruck, unter dem das deutsche Parlament eine Entscheidung über den Import von Embryonalen Stammzellen zu fällen haben wird. Bei all dem gerät aus dem Blick, dass es ethisch unbedenkliche Alternativen zur Forschung an embryonalen Stammzellen wie zum Beispiel die Forschung an sogenannten adulten Stammzellen gibt, deren Potentiale noch längst nicht ausgelotet worden sind.

Was wir brauchen, ist eine Ethik der Mittel statt einer Ethik des Heilens: Die Methoden und Instrumente, die man benutzt in der Absicht, zu heilen und zu helfen, müssen selbst noch einmal daraufhin überprüft werden, ob sie ethisch gerechtfertigt und mit der Menschenwürde vereinbar sind.

Menschenwürde und Embryonenschutz

Mein dritter und letzter Einwand ist ein verfassungsrechtlicher; er betrifft die heftig debattierte Frage nach dem Zusammenhang von Menschenwürde und Embryonenschutz.

Besonders augenfällig ist die Frage nach der Menschenwürde bei der PID, denn Präimplantationsdiagnostik verbraucht nicht nur Embryonen, sondern ist eine selektive Maßnahme. Ich zitiere aus dem Gutachten, das Frau Professor Ute Sacksofsky für die Enquetekommission des Bundestages zu Recht und Ethik der modernen Medizin verfasst hat:

"Eine Untersuchung von Menschen daraufhin, ob sie bestimmte Eigenschaften aufweisen, mit der Absicht, sie bei negativem Befund zu töten, stellt eine Selektion von Menschen nach ihrem "Wert" dar. Durch eine solche Untersuchung wird ein Urteil darüber abgegeben, ob ein Leben mit bestimmten Eigenschaften "wertes" oder "unwertes" Leben darstellt. Den Menschen, bei denen die Eigenschaft vorliegt, wird das Lebensrecht abgesprochen. Eine solche Selektion ist der Inbegriff einer menschenwürdigkeitswidrigen Behandlung und fällt unzweifelhaft in den Kernbereich der Menschenwürde."²

Man muss sich nur einmal vorstellen, eine solche selektive Maßnahme wäre bei geborenen Menschen vorgesehen, um zu begreifen, was auf dem Spiel steht. Wer abstreiten möchte, dass die soeben zitierten Ausführungen auch für selektive Maßnahmen an ungeborenem Leben gelten, müsste entweder bestreiten, dass es sich bei Embryonen bereits um menschliches Leben handelt, oder aber zumindest behaupten, dass Embryonen in vitro zwar menschliches Leben seien, dass ihnen aber keine Menschenwürde zukomme und sie auch nicht als der Träger von Grundrechten gelten könnten.

Ich möchte mich auf diese Debatte hier nicht allzu ausführlich einlassen. Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, hat betont, dass das Verfassungsgericht sich zu der Frage der Menschenwürde und des Lebensschutzes des Embryos in vitro noch nicht geäußert hätte. Das ist insofern richtig, als das Verfassungsgericht sich bisher nur im Zusammenhang mit der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch und den § 218 mit der Frage des Rechtsstatus von ungeborenem menschlichem Leben zu befassen hatte und sich deshalb bisher nur mit Embryonen ab der Phase der Nidation befasst hat. Die Aussagen, die die Verfassungsrichter in diesem Zusammenhang bereits getroffen haben, sind aber so grundsätzlich und richtungsweisend, dass es mir mehr als plausibel erscheint, sie auch auf die Frage des Umgangs mit Embryonen in vitro auszudehnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der verfassungsrechtliche Schutz des menschlichen Lebens „schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu(kommt), nicht erst dem menschlichen Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Personalität.“ Es bedurfte, so das Gericht, „im vorliegenden Verfahren zur Überprüfung der Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch, keiner Entscheidung, ob, wie es Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie nahe legen, menschl-

² Sacksofsky, Ute: Der verfassungsrechtliche Status des Embryos in vitro. Gutachten für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Recht und Ethik der modernen Medizin", September 2001, S. 65.

ches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht. Gegenstand der angegriffenen Vorschriften ist der Schwangerschaftsabbruch, vor allem die strafrechtliche Regelung; entscheidungserheblich ist daher nur der Zeitraum der Schwangerschaft. (...) Jedenfalls in der so bestimmten Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen. Wie immer die verschiedenen Phasen des vorgeburtlichen Lebensprozesses unter biologischen, philosophischen, auch theologischen Gesichtspunkten gedeutet werden mögen und in der Geschichte beurteilt worden sind, es handelt sich jedenfalls um unabdingbare Stufen der Entwicklung eines individuellen Menschseins. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu. Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen. Es zu achten und zu schützen bedingt, dass die Rechtsordnung die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechtes des Ungeborenen gewährleistet. Dieses Lebensrecht, das nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet wird, sondern dem Ungeborenen schon aufgrund seiner Existenz zusteht, ist das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht; es gilt unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht³.

Die Würde des Menschen nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ist „unantastbar“, d.h. sie gilt absolut, ohne die Möglichkeit einer Güterabwägung. Die Menschenwürdegarantie verbietet es, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen und ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.⁴ Der Mensch darf demnach nicht ausschließlich für Zwecke anderer genutzt werden, auch wenn es sich um noch so hochrangige und von der Gesellschaft einhellig gebilligte Zwecke handeln würde. Hierüber besteht grundsätzlich Konsens.

Dies schließt aber die Verwendung von Embryonen, um daraus embryonale Stammzellen zu Forschungszwecken herzustellen, also deren

³ BVerfGE 88, 251, 252, BVerfGE 39, 37, 41, zitiert nach: Riedel, Ulrike: Selbstbestimmungsrecht und Embryonenschutz. Vortrag für die Kooperationsstagung der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Evangelischen Akademien Deutschlands: "Schutz des Lebens an seinem Beginn und Ende", 15. September 2001, S. 10f.

⁴ BVerfGE 87, 209, 228.

Instrumentalisierung, aus, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Embryonen handelt, die bei fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen übriggeblieben sind oder die zu Forschungszwecken hergestellt wurden. Das gleiche gilt aber auch für die PID. Der Embryo wird hier nicht um seiner selbst willen, sondern zur Erfüllung der elterlichen Wünsche nach einer bestimmten Eigenschaft unter Vorbehalt und zunächst nur auf Probe erzeugt.⁵

Zur Unvergleichbarkeit der Abtreibungsregelung mit dem Embryonenschutz

Kann man sich jedoch so einfach auf die verfassungsgerichtlichen Aussagen zum Schwangerschaftsabbruch beziehen, um Antworten auf die Frage nach der Menschenwürde und der Schutzwürdigkeit von Embryonen in vitro zu finden? Vielen Menschen scheint das paradox; sie sehen sogar einen Wertungswiderspruch zwischen der gesetzlichen Abtreibungsregelung und dem Embryonenschutz und meinen, man könne doch nun nicht die absolute Schutzwürdigkeit des Embryos in vitro behaupten, während der § 218 sogar die Abtreibung von Föten zulasse. Diesen Wertungswiderspruch gibt es aber nicht. Wer ihn annimmt, missversteht die Lösung, die die Verfassungsrichter in der Entscheidung zum § 218 gefunden haben.

Die Schwangerschaft ist ein einzigartiger Zustand: niemals sonst sind zwei Menschenleben derart ineinander verwoben und voneinander abhängig. Das BVG hat dafür die schöne Formel der „Zweiheit in Einheit“ gefunden. Diese unvergleichbare Situation bedingt bei ungewollten Schwangerschaften eben auch eine einmalige und unvergleichbare Konfliktsituation: den Konflikt zwischen dem Lebensrecht des Kindes und dem Grundrecht der Frau auf Schutz ihrer körperlichen Integrität. Die Situation von Eltern, bei denen die Gefahr der Zeugung eines kranken Kindes besteht und die sich ein gesundes Kind wünschen, ist weder rechtlich noch ethisch vergleichbar mit derjenigen einer Frau, die ihre konkrete Schwangerschaft als unzumutbare Notlage empfindet. Ebenso unvergleichbar mit dem Schwangerschaftskonflikt ist der Interessenkonflikt zwischen dem Lebensrecht und der Menschenwürde der Embryonen und dem Recht auf Forschungsfreiheit, das die Befürworter verbrauchender Embryonenforschung beanspruchen.

Die Unvergleichbarkeit der Konfliktsituationen wird noch deutlicher, wenn man einen Aspekt miteinbezieht, den das Verfassungsgericht nicht ausreichend gewürdigt hat: die Menschenwürde der Frau.⁶ Nicht nur das Kind braucht zur Menschwerdung die Frau, sondern auch der Körper der

⁵ Vgl. dazu: Riedel, Ulrike, a.a.O., S. 11f.

⁶ Vgl. zu diesem Argument: Sacksofsky, a.a.O. S. 31f.

Frau ändert sich gravierend durch die Schwangerschaft. Ihr Leib unterliegt gravierenden Veränderungen, die immer auch Risiken beinhalten. Die Schwangerschaft ist ein existentielles Ereignis im Leben der Frau, aber auch ein existentieller Eingriff, der ihre Menschenwürde mit betrifft. Deshalb kann man Frauen nicht zum Gebären zwingen, und deshalb kann auch nur die Frau selbst entscheiden, ob sie sich imstande sieht, ihr Kind auszutragen oder nicht. Zwangsmutterschaft darf es nicht geben. Man kann das Leben des Kindes nicht gegen die Mutter, sondern nur mit ihr schützen. Aus dieser Einsicht heraus hat das Verfassungsgericht das bisherige Schutzkonzept ersetzt. Es hat nicht etwa die Abtreibung legalisiert, sondern die Strafbarkeit ersetzt durch das Beratungskonzept und die Forderung nach gesellschaftlichen Maßnahmen, die es Frauen ermöglichen, ihr Kind auszutragen und aufzuziehen. Dabei hat das Verfassungsgericht auf das sogenannte "Untermaßverbot" verwiesen, das den Gesetzgeber verpflichtet, das menschliche Leben ausreichend, angemessen und wirksam zu schützen.⁷

Das aber bedeutet, dass die Gründe, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen können, in der Besonderheit der Schwangerschaft liegen. Entsprechend gewichtige Gründe für die Instrumentalisierung des Embryos in vitro für fremde Zwecke - sei es der Wunsch der Eltern nach einem gesunden Kind oder das Forscherinteresse, bzw. die Hoffnung auf neue Heilverfahren - gibt es meines Erachtens nicht.

Dieser Wunsch der Eltern nach einem gesunden Kind wird oft mit dem Recht auf Selbstbestimmung begründet und als Argument für die Zulassung der PID ins Feld geführt. Tatsächlich haben Eltern das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann sie Kinder möchten. Dieses Recht zur freien Fortpflanzung beinhaltet aber nicht auch das Recht auf ein Kind mit bestimmten Eigenschaften, also ein Recht auf Selektion. Das bedeutet aber umgekehrt nicht, dass man Eltern mit einem behinderten Kind mit ihren Problemen sich selbst überlassen dürfte. Deshalb hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Positionspapier zur Gentechnik gefordert, dass Menschen mit Behinderungen akzeptiert und gesellschaftlich, politisch und finanziell besser unterstützt werden. Denn die Beibehaltung des Verbots der PID ist den betroffenen Eltern gegenüber nur zu rechtfertigen, wenn ihnen dadurch nicht die Aufopferung ihrer Lebensperspektiven abverlangt wird. Die Gesellschaft muss das Leben mit Kindern, auch mit behinderten Kindern, ermöglichen. Hier gibt es noch viele Defizite.

⁷ Vgl. dazu Sacksofsky, a.a.O., S. 34.

Embryonenschutzgesetz hat sich bewährt

Der § 218 liefert keine Rechtfertigung dafür, den Embryo in vitro schutzlos zu stellen. Der Embryo im Mutterleib steht unter dem realen Schutz der Frau, der Embryo in der Petrischale nur unter einem rechtlichen Schutz. Auf diesen ist er in besonderem Maße angewiesen.

In der Bioethik-Debatte wird häufig - und bezeichnenderweise sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern einer Liberalisierung - das Argument von der sogenannten "slippery slope" angeführt: damit ist die Rutschbahn gemeint, auf der sich unweigerlich befindet, wer einmal den ersten Schritt getan habe. Dieses Argument wird auch gegen das Embryonenschutzgesetz gekehrt, das in Deutschland seit 1990 gilt, und lautet dann: Wenn man wirklich alle die für unsere Lebensform so bedrohlichen gentechnischen Methoden und Verfahren hätte verhindern wollen, die jetzt zur Debatte stehen, dann hätte man die In-vitro-Fertilisation (IVF) von Anfang an verbieten müssen.

Dieses Argument ist jedoch nicht schlüssig. Zum einen haben die Gesetzgeber mit dem Embryonenschutzgesetz eine weitsichtige Grundsatzentscheidung getroffen. Um den jetzt drohenden Ausweitungstendenzen zu begegnen und die Menschenwürde aller Beteiligten zu sichern, haben sie die In-vitro-Fertilisation ausschließlich als Methode zur Behandlung der Unfruchtbarkeit zugelassen.

Zweitens versteht das Embryonenschutzgesetz die IVF als "assistierte Fortpflanzung", die im homologen System bleiben soll. Die Fortpflanzung, auch wenn sie mit Hilfe der Medizintechnik zustande kommt, soll möglichst eine Sache zwischen zwei Menschen bleiben, die ein Kind wollen, aber keines bekommen können. Die IVF soll also die menschliche Lebensform nicht auf den Kopf stellen, sondern soll der natürlichen Art und Weise der Fortpflanzung nachempfunden werden. Deshalb verbietet das Embryonenschutzgesetz sowohl die Leihmutterchaft als auch die Eizellenspende. Zugelassen ist allerdings die heterologe Samenspende, aber mit etwas Augenzwinkern könnte man argumentieren, dass auch die Samenspende zumindest den historisch gewachsenen Lebensformen des Menschen nachempfunden ist: nicht umsonst heißt der römische Familiengrundsatz "mater certa est, pater incertus est"!

Drittens aber zeigt die Statistik, dass das Embryonenschutzgesetz sich bewährt hat: Da es von Anfang an vermeiden wollte, dass überzählige Embryonen entstehen, verbietet das Embryonenschutzgesetz, mehr als drei Embryonen pro IVF zu erzeugen. Entgegen allen Unkenrufen gibt es in Deutschland derzeit nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit lediglich 15 eingefrorene Embryonen, die von nicht zustandekommenen IVF-Maßnahmen übriggeblieben sind. Damit wird dem

"slippery slope"- Argument in Bezug auf die IVF der Boden entzogen: Die Zulassung der Unfruchtbarkeitsbehandlung durch In-vitro-Fertilisation hat keineswegs dazu geführt, dass massenweise überzählige Embryonen in den Kühlräumen der Fortpflanzungsmediziner lagern. Damit fällt auch das Argument in sich zusammen, man müsse die embryonale Stammzellforschung zulassen, damit die "sowieso zum Sterben verurteilten" überzähligen Embryonen wenigstens noch einem "guten Zweck" zugeführt werden könnten.

Was aber soll mit den - glücklicherweise wenigen - überzähligen Embryonen dann geschehen? Diese Frage ist schwierig; ich neige aber dazu, für diese wenigen Fälle eine Embryonen-Adoption zuzulassen. Das Embryonenschutzgesetz hat die Adoption von überzähligen Embryonen ganz bewußt nicht verboten, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen. Ich zitiere: "Damit [also mit dem Verbot, mehr als 3 Embryonen für die künstliche Befruchtung einer Frau herzustellen] will der Entwurf zugleich ein generelles Verbot der sogenannten Embryonenspende entbehrlich machen. Ein derartiges strafrechtliches Verbot wäre nämlich zumindest in den Fällen nicht unbedenklich, in denen eine Embryonenspende die einzige Möglichkeit bietet, den Embryo vor einem Absterben zu bewahren."⁸ Die Adoption ist eine Notlösung. Sie löst nicht das eigentliche Problem des Entstehens überzähliger Embryonen. Das könnte nur durch Zwangseinpflanzungen "gelöst" werden. Aber eine Zwangsmutterschaft ist ein so offensichtlicher Verstoß gegen die Menschenwürde der Frau, dass diese Option keine weitere ernsthafte Erwägung verdient.

- Erlauben Sie mir an dieser Stelle noch einige Anmerkungen aus feministischer Sicht zur Frage von Verhütung und Abtreibung: Die Spirale wird oft angeführt als Beleg dafür, dass es doch derzeit in Deutschland bereits erlaubt sei, Embryonen vor der Nidation zu töten. Zum einen ist aber die Wirkungsweise von Spiralen nicht vollständig aufgeklärt: Es gibt Hinweise darauf, dass die heute verwendete Spirale nicht die Einnistung, sondern die Empfängnis verhindert durch eine Inaktivierung der aufsteigenden Spermien als Folge einer sterilen Entzündung des Endometriums der Frau. Das bedeutet - einmal ganz abgesehen von der Frage, ob die Spirale Embryonen oder nur Spermien abtötet - dass die Spirale in jedem Fall ein unsicheres medizinisches Mittel mit vielen Nebenwirkungen für die Frau ist; ebenso vielen Nebenwirkungen wie sie übrigens auch die "morning after-Pille" hat - wiederum für die Frau und ihren Körper. Ich persönlich neige deshalb sehr dazu, solche Verhütungsmittel grundsätzlich abzulehnen, denn sie belegen doch nur einmal mehr, dass die Unwilligkeit vieler Männer, selbst zu verhüten, dazu führt, dass Frau-

⁸ EschG 1989 (11/5460), S. 8

en die daraus entstehenden Probleme und auch die gesundheitlichen Folgen an ihrem Leib austragen müssen!

Auch unsere Menschenwürde steht auf dem Spiel

Es ist viel über den moralischen Status des Embryos gestritten worden in den vergangenen Monaten. Da diese Debatten sich aber meist auf den Austausch juristischer und abstrakt-philosophischer Argumente beschränken, geht das Bewusstsein dafür verloren, was eigentlich auf dem Spiel steht. Die Menschenwürde ist nichts, was nur Personen zukäme, die zu bewussten Handlungen und Urteilen fähig sind, so dass man sie dem ungeborenen Leben ohne weiteres absprechen könnte. Die Menschenwürde ist von den Vätern und Müttern des Grundgesetzes durch die Ewigkeitsgarantie (§ 79.3 GG) geschützt worden, und zwar als eine wesentliche Konsequenz aus den Erfahrungen des Dritten Reiches. Ihre Unveräußerlichkeit ist Teil unseres kollektiven Bewusstseins - oder in anderen Worten, die anknüpfen an den Titel dieser Tagung hier: die Garantie der Menschenwürde ist ein Teil unserer kulturellen Lebensform, Teil unseres Selbstverständnisses. Wir wollen nie wieder einer Gesellschaft angehören, die zwischen wertem und unwertem Leben unterscheidet, einer Gesellschaft, die bestimmten Menschen ihre Würde abspricht und sie dadurch aus der Menschheit auszuschließen sucht. Die Würde des Menschen aber bedeutet, in ihrer klassischen Formulierung, die sich auf den Philosophen Kant beruft: menschliches Leben darf niemals ausschließlich zum Objekt fremder Interessen werden, die Selbstzweckhaftigkeit des menschlichen Lebens macht seine Würde aus. Deshalb muss PID verboten bleiben, ebenso wie das therapeutische und erst recht das reproduktive Klonen sowie die verbrauchende Embryonenforschung. Wenn wir das tun, schützen wir nicht nur die Menschenwürde des Embryos: wir schützen auch unsere eigene Menschenwürde, denn auch die steht auf dem Spiel, wenn wir menschliches Leben für unsere Interessen töten.

Die Menschenwürde zu schützen, gehört daher nicht nur zu den Abwehrrechten des Einzelnen oder zu den Schutzpflichten des Staates seinen Bürgern gegenüber. Die Menschenwürde ist zugleich das Konstitutionsprinzip unseres Staates und unserer Verfassung. Indem die Väter und Mütter des Grundgesetzes der Menschenwürde eine solche fundierende Stellung eingeräumt und durch die Ewigkeitsgarantie gesichert haben, haben sie eine Schranke eingebaut, die uns daran hindert, die Menschenwürde eines Tages im Zeichen des Fortschritts und in der besten Absicht hinter uns zu lassen. Ich bin froh darüber, dass es diese Schranke gibt.

Der Mensch - schon zu Beginn am Ende? Wi(e)der die Schwindsucht bio-ethischer Standards¹

von Ulrich Lüke

1. Kurze Skizze der Situation

Es wird derzeit um die verbrauchende Forschung an menschlichen Embryonen eine heftige Diskussion geführt; es geht für menschliche Embryonen ums Leben, und es geht ihnen ans Leben.

Der Kulturstatssekretär der Bundesrepublik hat bereits die These ausgegeben, erst der sei wirklich ein Mensch, der zur Selbstachtung fähig sei. Der Bundeskanzler beruft einen nationalen Ethikrat, spricht gleichzeitig von einer „Diskussion ohne ideologische (sprich: ethische?) Scheuklappen“ und weist auf die wirtschaftlichen Vorteile der verbrauchenden Embryonenforschung hin, die, insofern Arbeitsplätze entstünden, schließlich auch eine ethische Dimension hätten.

Viele Beobachter, auch Abgeordnete aus den Regierungsparteien, sehen im nationalen Ethikrat nur ein ethisch-moralisches Feigenblatt, weil sie glauben, das Ergebnis, das dabei herauskommen solle, stehe längst fest. Es sei eine Beschäftigungs- und Stillstelltherapie für die ethischen Bedenkenträger, nur darum würden Vertreter von Kirchen und Lebensschutzorganisationen, Philosophen, Biologen, Mediziner, Juristen und Theologen eingeladen. Und der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, selbst Mitglied des nationalen Ethikrates, teilt noch vor dessen erster Sitzung mit, dass man angesichts des internationalen Forschungsdrucks den Schutz menschlicher Embryonen im Reagenzglas lockern und - natürlich nur in engen Grenzen - die Tötung menschlichen Lebens zu Forschungszwecken erlauben solle.

Dass einflussreiche politische Kreise eine gesetzliche Regelung für die Tötung einzuführen gedenken anstatt dagegen, wird unter Verweis auf restriktive Klauseln schon zum Akt der Menschlichkeit hinaufstilisiert. Nicht wenigen erscheint das als eine blanke Perversion. Soll dieser Ethikrat zu mehr Ethik raten oder raten, was Ethik ist, oder von Ethik abraten oder raten, wie man an der Ethik vorbeikommt, ohne sein menschliches Angesicht zu sehr zu ramponieren.

Der Ministerpräsident des bevölkerungsreichsten Bundeslandes versucht durch Kauf und Einfuhr von Embryonen aus dem Ausland Fakten zu

¹ Die Erstveröffentlichung des Beitrages erfolgte in: Theologie und Glaube, Heft 2/2002

schaffen, bevor die öffentliche Debatte zu einem ihm möglicherweise missbehagenden Ergebnis gekommen ist.

Man kann bei der derzeitigen Diskussion den Eindruck gewinnen: Es geht am wenigsten um Moral und am meisten um Geld, um viel Geld bei wenig Moral, es geht um die Vermarktung von Patenten auf Genprodukte, um Nutzungsrechte an neuen Proteinen und Enzymen, um Wirkstofftests an Serien erbgleicher weil durch Embryosplitting gewonnener Embryonen. Und eine Art Sekundär- oder gar bloß Tertiär-Ethik soll dann über das Arbeitsplatzargument in den Diskurs eingeführt werden, damit man im Ethik-Diskurs nicht gar so ethikfrei dasteht.

Dass die Partei mit dem großen F für Freiheitlichkeit in dieser Frage völlig frei ist von bio-ethischen Bedenken, wundert vielleicht nicht. Dass aber hochrangige Landes- und Bundespolitiker der Partei mit dem C für christlich eben diese christlichen Grundsätze zu kippen scheinen und stromlinienförmig in den Wellen derzeitiger bio-ethischer Grundsatzlosigkeit mitzuschwimmen scheinen, das wundert allerdings. Eine parteiübergreifende Koalition derer, die sich um der Menschlichkeit willen ernstlich ein Gewissen machen, formiert sich, gottlob, aber auch. Die Perspektive, menschliches Leben einzig deshalb beginnen zu lassen, um es als Therapeutikum oder Organbank enden lassen zu können, scheint ihnen ethisch nicht vertretbar. Da ist die Bundesjustizministerin mit im selben Boot, in dem auch Bundestagsabgeordnete der CDU, der Grünen und der PDS hart gegen den Wind der Moralvergessenheit kreuzen.

2. *Argumentationsstränge oder Durchsetzungsstrategien zur Aushebelung ethischer Ansprüche.*

Vier Argumentationsstränge oder Durchsetzungsstrategien sehe ich, die derzeit benutzt werden, um die ethischen Ansprüche auszuhebeln, die bislang menschliches Leben schützen sollten:

2.1 *Das Argument biotechnologischer Rückständigkeit*

Dieses Argument lautet, die besten Forscher verließen die Bundesrepublik und diese gerieten forschungstechnisch ins Hintertreffen, wenn sie nicht schleunigst rechtliche Regelungen fände, die es deutschen Forschern gestatteten, auch bei der Präimplantationsdiagnostik, der Klonung und der verbrauchenden Embryonenforschung beim Menschen mitzumachen. -

Dieses Argument vom uneinholbar werdenden forschungstechnischen Rückstand, es wirkt wie ein Totschlagsargument, war vor Jahrzehnten auch bei der Kernkraftdebatte immer wieder zu hören. Die lange Laufzeit dieses Arguments und die deshalb gute Überprüfbarkeit des Eintreffens

seiner Prognosen haben aber zweifelsfrei dies Ergebnis erbracht: Die Bundesrepublik ist in Sachen Kernkraft nicht ins Hintertreffen geraten, obwohl z.B. die Brütertechnologie nicht realisiert wurde. Wohl aber ist sie in Sachen Energieeinsparung und alternative Energienutzung weiter vorgekommen als die meisten anderen Industrienationen.

Man mag eine diesbezügliche Vergleichbarkeit dieser Technologien bestreiten. Das aber salviert das Argument keineswegs; denn es geht auf die ethische Frage nach Lebensbeginn und Lebensschutz überhaupt nicht ein, sondern antwortet mit dem panischen Argument drohender wissenschaftlicher Rückständigkeit.² Auch bislang stand es und steht es deutschen Forschern völlig frei, mit embryonalen Stammzellen von Säugetieren und mit adulten Stammzellen von Menschen zu arbeiten; die Behauptung eines gar uneinholbaren Forschungsrückstandes war und ist daher völlig unbegründet. Das Rückständigkeitsargument lässt bei seiner Präponderanz hinsichtlich der Forschungsspitze auch die noch wichtigere Frage völlig unberücksichtigt, wohin denn diese Spitze gerichtet sei. Es scheint mir höchst wichtig zu sein, nicht nur in der Spitze mitzumarschieren, sondern genau zu schauen, wohin diese Spitze zeigt. Es gibt auch unter den Fortschrittstechnokraten einen panisch-hektischen Lemmingzug, der sich zielsicher in den Abgrund ethischer Bedenkenlosigkeit stürzt. In Bezug auf diesen besteht der größte Fortschritt darin, nicht nur nicht vorn, ja nicht einmal hinten, sondern gar nicht mitzuziehen.

2.2 Das Argument aus der Perspektive des Abtreibungsrechts

Dies zweite Argument lautet: Wir sollten uns nicht so bedenkenträgerisch geben, wo wir doch in unserem Land derart freizügig abtreiben könnten. Nach medizinischer Indikation für die Mutter sei eine Abtreibung sogar bis in den letzten Schwangerschaftsmonat, also bis in die selbständige Lebensfähigkeit des Kindes hinein möglich. Man könne nicht einerseits freizügig mit dem Leben im Uterus umgehen und es zugleich im Reagenzglas in höchst restriktiver Weise schützen. -

Es trifft zu, daß die Rechtslage in unserem Land eine erhebliche Inkonsistenz aufweist, was den relativ guten Schutz des Lebens in vitro und den relativ schlechten Schutz des Lebens in utero betrifft.

Es trifft auch zu, dass wir in unserem Land nach offizieller Statistik ca. 135.000, wahrscheinlich aber 200.000 Embryonen jährlich aus faden-

² So der Ministerpräsident des Landes NRW auf dem Evangelischen Kirchentag in Frankfurt am 16.VI.2001

scheinigen, sozial genannten Gründen abtreiben lassen. Das aber behührt die Mehrheit in unserem Lande seit Jahrzehnten nicht sehr.

Und auffällig ist, daß unsere Gesellschaft nicht da, wo es um das Lebensrecht und um das Wohl der Kinder geht, sondern nur da und erst da, wo es, - wie in der Rentendebatte sichtbar, - ans eigene altgewordene Leder geht, plötzlich hellhörig und weitsichtig zu werden scheint.

Das Argument aus der Abtreibungsdebatte lautet also in Kurzform: Wenn Embryonen im Uterus nicht gut geschützt seien, müssten sie auch im Reagenzglas nicht besser geschützt werden. Es stellt gar nicht mehr die Frage, ob der Schutz menschlichen Lebens vor Abtreibung zu schlecht ist, sondern argumentiert diesen Schutz zur Norm erhebend umgekehrt, der Schutz menschlichen Lebens im Reagenzglas sei zu gut.³ Damit wird stillschweigend der mindere Rechtsschutz zur Norm erhoben, um den höheren Rechtsschutz auf niederem Standard zu nivellieren. Den Verfechtern dieses Arguments sei ein Grundkurs in Logik empfohlen, der zeigen könnte: Man kann bei der Frage nach dem Schutz menschlichen Lebens nicht aus den falschen Prämissen des Abtreibungsrechts zu richtigen Ergebnissen beim Embryonenschutzgesetz kommen. Dass die durch nachrangige Verfügungen erwirkte faktische Straffreiheit höchstrangige Menschenrechte und Grundgesetzverfügungen konterkarieren und um ihren Gültigkeitsanspruch bringen könne, ist eine Pervertierung aller rechtsphilosophischen Logik. Sie erhebt implizit das Faktische zum Normativen.

Aus der faktischen Straffreiheit des im KZ mordenden SS-Mannes auf die Ungültigkeit der das genaue Gegenteil fordernden Menschenrechte zu schließen, ist schlechterdings absurd und zeugt von einer hochgradigen Kategorienverwirrung. Der Gedanke der Menschenwürde ist das letzte und umfassende Beurteilungskriterium für die anderen als nachrangig einzustufenden Gesetze und Verfügungen.

2.3 *Das Argument der Nutzung internationaler Forschungsergebnisse*

Dies Argument lautet: Es sei blanke Heuchelei, Klonung und verbrauchende Embryonenforschung in Deutschland zu verbieten, aber deren Ergebnisse zu nutzen, wenn sie im Ausland erzielt würden. -

Auch dies Argument ist keinesfalls stichhaltig. Es gibt kein Gebiet der Naturwissenschaften, das nicht mit größter Selbstverständlichkeit Forschungsergebnisse aus allen Teilen der Welt kritisch begutachtet, angemessen berücksichtigt und für eigene Forschungen benutzt. In

³ MERKEL, R.: Die Abtreibungsfalle. In: Die Zeit Nr. 25, 13.VI.2001, S. 42

Deutschland verbrauchende Embryonenforschung an Embryonen aus Israel durchzuführen, weil die deutschen Embryonen nach dem Embryonenschutzgesetz gesichert sind, hebt die ethische Unhaltbarkeit nicht auf, sondern fügt ihr im Blick auf die deutsch-jüdische Geschichte nur noch eine besondere Instinktlosigkeit hinzu.

Niemand käme auf den Gedanken, alle Ergebnisse müssten in Deutschland selbst erbracht worden sein, oder ihre Benutzung sei unstatthaft. Hier wird offenbar der Versuch gemacht, dem moralisch Fragwürdigen einer bestimmten Wissenschaftspraxis unter Benutzung eines Ethos der Wissenschaftlichkeit selbst zur Anerkennungsfähigkeit zu verhelfen. Hier ist nun doch eine wesentliche Differenzierung erforderlich: Gesetzt den Fall, in den Labors von Menschenschindern wie Mengele wären durch blanke Missachtung jeglicher Moral medizinische Forschungsergebnisse erzielt worden, die andernorts, gerade weil man bestimmte Standards der Menschlichkeit einhielt, nicht erreicht werden konnten.

Dann bliebe festzuhalten: Die Methode der Gewinnung solcher Ergebnisse durch verbrauchende Forschung am Menschen ist und bleibt moralisch verwerflich. Die Forschungsergebnisse selbst könnten gleichwohl wissenschaftlich richtig, ja sogar wegweisend für die Verfolgung bestimmter Fragestellungen sein. Die Richtigkeit einmal unterstellt, dürften diese Ergebnisse gleichwohl angewandt werden, um den Menschen zu helfen. Ja sie müssen sogar verwandt werden, wenn andere und bessere Kenntnisse, um einen Menschen zu therapieren, nicht zur Verfügung stehen. Es ist also dringend zu unterscheiden zwischen der u.U. ethisch-moralisch bedenklichen Gewinnung und der möglicherweise gleichwohl ethisch-moralisch unbedenklichen oder sogar gebotenen Nutzung von Forschungsergebnissen.

2.4. Das Therapieargument

Es lautet: Wer zögere, bei der verbrauchenden Embryonenforschung mitzumachen, lasse die auf Heilung hoffenden Krebs-, Alzheimer-, Parkinson-, Multiple Sklerose- und Aids-Patienten im Stich. Und das sei doch moralisch verwerflich. -

Es wäre in der Tat verwerflich, einem Patienten eine Therapie zu verweigern, die möglich und überdies ethisch vertretbar ist. Beide Bedingungen sind aber in diesem Fall nicht gegeben. Die geradezu paradisi-schen Verheißungen, es würden durch die verbrauchende Embryonenforschung Krebs-, Alzheimer-, Parkinson- und Aids-Patienten geheilt werden, ist derzeit nichts als eine raffinierte, sich mit Ethik tarnende Plausibilisierungsstrategie für die Durchsetzung massenhafter Tötungen frühen menschlichen Lebens. Mit welchem Recht darf man das frühe

menschliche Leben zum Therapeutikum für das altgewordene Leben machen? Keine einzige der sich andeutenden Therapiemöglichkeiten ist derzeit an Menschen anwendbar.

Bezeichnend ist auch die angebliche Unumgebarkeit und absolute Notwendigkeit verbrauchender Embryonenforschung. Dabei hantieren manche Autoren mit unzutreffenden biologischen Behauptungen: Nur aus Embryonen, die durch DNA-Transfer aus der Zelle eines Spenders geklont worden seien, ließen sich Stammzellen - und aus ihnen das gewünschte Körpergewebe - gewinnen, die genetisch die „eigenen“ des Spenders, also für ihn optimal verträglich seien.⁴ Das ist schon deshalb eine unzutreffende Behauptung, weil man mit adulten Stammzellen des Spenders Körpergewebe kultivieren kann, das ihm als Empfänger ebenso abstoßungsfrei implantiert werden kann, ohne fremdes menschliches Leben für das eigene zu instrumentalisieren und zu zerstören. Es bedarf also zur Therapie keiner totipotenten Zellen, es genügen pluripotente.

Es müsste vor aller Überlegung, ob man totipotente also embryonale Zellen verwenden darf, bewiesen werden, dass man nicht durch adulte Stammzellen und nicht durch Stammzellen aus dem Nabelschnurblut von Neugeborenen dieselben Therapieerfolge erzielen kann, die man durch verbrauchende Embryonenforschung zu erzielen hofft. Wer sich gegen die zerstörende Nutzung von Embryonen wendet, muss sich also nicht als therapieverweigernder Zyniker oder Moralist denunzieren lassen; er kann auf ethisch unbedenkliche Therapiemöglichkeiten hinweisen und sogar an deren Erforschung mitwirken.

3. Kriterien für Menschsein

Es ist nun zu fragen, welche Kriterien eigentlich herangezogen werden können, um einem menschlichen Embryo auch Menschsein und Menschenwürde zu attestieren oder zu bestreiten. Es fällt auf, dass es in dieser Diskussion auch eine Strategie der Unterschiedsverwischung und -vernebelung gibt, um das gewünschte Ziel verbrauchender Embryonenforschung nicht nur zu erreichen, sondern als moralisch zwingend auszugeben.

Der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel behauptet gar, das Embryonenschutzgesetz sei verfassungsrechtlich illegitim und moralisch verwerflich.⁵

Es sind in der heftig geführten und noch keineswegs entschiedenen öffentlichen Debatte vor allem vier Kriterien für Menschsein genannt und

⁴ MERKEL, R.: Rechte für Embryonen? In: Die Zeit Nr.5 , 25. I. 2001, S. 38

⁵ MERKEL, 25. I. 2001, S. 38

mit großem öffentlichen Echo von Reinhard Merkel bestritten worden. Auf diese vier Kriterien für Menschsein und auf Merkels Bestreitung derselben werde ich also wegen seiner hohen Debattenpräsenz in besonderer Weise Bezug nehmen.⁶

3.1 Das Argument der Zugehörigkeit des Embryos zur Spezies *Homo sapiens*

Dies Argument fordert den für alle Menschen geltenden Schutz des Tötungsverbots auch für menschliche Embryonen, weil sie wie alle Menschen der Spezies *Homo sapiens* angehören.

Reinhard Merkel hat versucht, dies Argument dadurch zu verunglimpfen, dass er es als naturalistischen Fehlschluss ausgab. Angeblich erfolge hier die direkte Ableitung einer ethischen Norm, nämlich das Tötungsverbot, aus einem biologischen Faktum, nämlich der Zugehörigkeit des Embryos zur Spezies *Homo sapiens*. Merkel irrt oder schlimmer möchte irre(n) machen.

Die Konstituierung einer Norm ist ein Akt ethisch-rechtsphilosophischer Nachdenklichkeit, die Konstatierung eines Anwendungsfalls für diese Norm kann aber sehr wohl ein Akt biologisch-medizinischer Praxis sein. Ob das Tötungsverbot auch für Reinhard Merkel und mich gilt, musste nicht eigens in einem Akt ethischer Nachdenklichkeit *ad personam* bewiesen werden. Vermutlich wurde bei ihm und mir festgestellt, und das wohl auch nur unthematisch-implizit, dass wir Menschen seien. Damit wurde aber aus biologisch-medizinischer Anschauung konstatiert, dass jeder von uns *ipso facto* ein Anwendungsfall der Norm sei, die sich aus ethisch-rechtsphilosophischer Nachdenklichkeit konstituiert. Die freie vernunftgeleitete Selbstbestimmung, die Merkel, der sich hier zu Unrecht auf Kant beruft, zur Grundlage des menschlichen Würdeanspruchs erhebt, war weder ihm noch mir zu eigen, als wir das Licht der Welt erblickten. Gleichwohl haben Menschen, die in ihm und mir mehr erblickten, als das, was Merkel erblicken zu können glaubt, ihm und mir den Schutz des Tötungsverbots zugebilligt, und zwar ohne einen auch nur annähernd sicheren Beleg für vernunftgeleitete Selbstbestimmung unsererseits.

Und noch ein weiteres Argument versucht er aus dem Feld zu schlagen. Er nennt es „Gattungssolidarität“. Dass er von Gattungs- und nicht von Speziessolidarität spricht und das alles gelegentlich noch mit Familie

⁶ MERKELS Argumente tauchten oft in völlig unkritische Verwendung bis in die Landtags- und Bundestagsdebatten zur Bioethik auf. Zur Diskussion vgl. auch die Beiträge in: Die Zeit Nr. 4 bis Nr. 11 von Robert SPAEMANN, Otfried HÖFFE, Christoph TÜRCKE, Hans JONAS, Bettina SCHÖNE-SEIFERT, Vittorio HÖSLE, Thomas ASSHEUER.

verwechselt, scheint darauf hinzudeuten, dass ihm diese grundlegenden biologischen Taxonomien nicht geläufig sind.

Und dann liefert er die Geschichte vom brennenden biotechnischen Labor, in dem 10 oder 100 oder gar 1000 am Vortag hergestellte Embryonen und ein schon bewusstloser Säugling liegen. Dem Retter bleibt im letzten Moment nur noch die Möglichkeit, entweder den Säugling oder die 10 bis 1000 Embryonen zu retten. Merkel zweifelt nicht, dass der Retter selbstverständlich den Säugling retten wird. Es gibt biologische Gründe, z.B. das menschliche Äußere und das Fürsorge evozierende Kindchenschema, die das plausibel erscheinen lassen.

Absolut unplausibel ist allerdings, dass Merkel statt die erforderliche wissenschaftliche Distinktion zu erbringen, ab wann menschliches und also schutzwürdiges Leben beginnt, einem populistischen Rückfall in die „prima-facie-Anschauung eines gesunden Volksempfindens“ erliegt. Was der verdienstvolle Retter in höchster Not richtig oder falsch entscheidet, kann ja wohl nicht normativen oder auch nur argumentativen Rang beanspruchen.

Es bleibt festzuhalten: Merkel will oder kann offenbar nicht differenzieren zwischen der Konstituierung einer Norm und der Konstatierung eines Anwendungsfalls für diese Norm. Er macht den Schutz menschlichen Lebens abhängig von der phänotypischen Ähnlichkeit mit adulten Menschen und erhebt damit die bloße Anschaulichkeit zum Kriterium für Menschsein. Dass also aus der molekularen Mikrostruktur der DNS fundamentale Rechte begründet würden, ist blanker Unfug; ein naturalistischer Fehlschluss, wie Merkel glauben machen möchte, liegt mitnichten vor. Das Speziesargument für den Schutz von Embryonen ist keineswegs hinfällig: es gilt und ist zumindest besser als die ins Feld geführten Gegenargumente.

3.2 *Das Argument kontinuierlicher Entwicklung vom embryonalen zum adulten Menschen*

Dies Argument, das sich auch das Bundesverfassungsgericht 1975 und 1993 zueigen gemacht hat, stellt fest, dass die menschliche Entwicklung von embryonalen zum adulten Menschen ein kontinuierlicher Vorgang ist. An keiner Stelle gibt es darin so etwas wie einen Rubikon zwischen noch nicht menschlichen und gerade erst menschlichen Stadien. Deshalb müsse der Schutz von Menschenleben und Menschenwürde mit dem Anfang der embryonalen Entwicklung verbunden werden. Diesem Argument versucht Merkel in erprobter Weise wieder durch Anschaulichkeitsargumente beizukommen. Er stellt fest, ein Mann von 1,50 Meter Körperlänge sei ein kleiner Mann und ein Millimeter mehr oder weniger

Körperlänge mache nicht den Unterschied von klein zu groß aus. Daher sei ein Mann von 2,50 Meter, dessen Körperlänge nur durch tausendmaliges Hinzufügen des in sich belanglosen Millimeters zustande komme, ein kleiner Mann. Nun ist kaum zu bezweifeln, dass ein Mann von 2,50 Meter Körperlänge ein Hüne und einer von 1,50 Meter Körperlänge fast ein Zwerg ist. Der Unterschied zwischen der Ausgangs- und der Endgröße ist signifikant, die gewählte Skalenlänge von 1 Millimeter ist es nicht.

Nun geht es aber bei der Frage des Lebensschutzes nicht um eine akademische oder gar sophistische Distinktion ohne Lebensrelevanz. Denn was Merkel erklärtermaßen möchte, ist doch die Plausibilisierung einer Tötungsberechtigung für menschliche Embryonen zu therapeutischen Zwecken. Wenn ich das auf das von ihm selbst gewählte Bild übertrage, dann muss er plausibilisieren, dass am einen Ende der Skala getötet werden darf, während am anderen geschützt werden muss. Mit anderen Worten: Wenn und weil du klein bist, darf man dich töten. Wenn und weil du groß bist, ist dein Leben zu schützen. Bei fehlender Trennschärfe auf der Kontinuumskala ist überdies nicht erkennbar, wenn das Großsein Lebensschutz, das Kleinsein aber Lebensgefährdung bedeutet, von wann an jemand dann groß, also erstmals schutzwürdig, und bis wann er noch klein, also als Therapeutikum verwertbar ist. Es kann kaum bestritten werden: Wer das Große schützen will, kann das nur, wenn er das Kleine ebenfalls schützt, oder er riskiert angesichts der Übergangslosigkeit des Einen zum Anderen beides. Die andere Alternative ist, dass Merkel auch biologisch begründet angibt, bis wann der Embryo noch kein Mensch und ab wann er dann endlich ein Mensch ist. Merkel klärt leider weder das eine noch das andere Problem.

Überdies ist festzustellen: Wenn das junge Leben angeblich erst in den Schutzwürdigkeitsstatus hineinwächst, dann steht zu befürchten, dass das alte Leben bereits aus eben diesem Schutzwürdigkeitsstatus hinauswächst. Indizien für dieses bedrückende Szenario sind seit langem schon nicht mehr zu übersehen.

Es bleibt festzuhalten: Merkel gibt kein Kriterium für das definitive Einsetzen des Lebensschutzes in der Ontogenese an. Gleichwohl möchte er den Säugling schützen und den Embryo unter bestimmten Umständen zu therapeutischen Nutzungszwecken töten. Beides zugleich ist leider mit Logik nicht, mit Ethik schon gar nicht zu begründen. Merkels Überlegung gegen das Kontinuumsargument ist leider nur eine Nebelkerze mehr.

3.3 Das Argument der Potentialität des menschlichen Embryos

Dies Argument zielt auf die Feststellung, dass ein Embryo zwar aktuell noch nicht solche Eigenschaften aufweist, die als typisch menschlich gelten können, dass ihm aber eben diese Eigenschaften potentiell zukommen und daher auch Menschenwürde und Lebensschutz zuzusprechen sind.

Merkel glaubt hier nun feststellen zu können, dass der Embryo kein moralisch bedeutsames Unterscheidungsmerkmal zu anderen Trägern einer menschlichen Potentialität aufweise, nämlich zum Spermium oder Ovum. Niemand aber sei bereit, schon den Keimzellen ein Lebensrecht und Menschenwürde zuzusprechen; daher sei es verwunderlich, dass man dies bei der befruchteten Eizelle tue. Es hat den Anschein, als sei Merkel der Unterschied zwischen Verhütung und Abtreibung nicht ganz klar, oder als wolle er diesen durch die Behauptung gleichartiger Potentialität von Keimzellen und Embryonen nivellieren. Worüber allenfalls diskutiert werden könnte, ist die Bewertung der Vorkernphase, also der Phase nach dem Eindringen des Spermium ins Ovum, aber vor der Kernverschmelzung. Zur Verwischung signifikanter Unterschiede zwischen der Potenz von Keimzellen und der Totipotenz einer frühen Embryonalzelle taugt auch das nicht. Die befruchtete Eizelle ist spätestens nach der Homologenpaarung totipotent, Spermia und Eizelle sind das mitnichten.

Merkel übersieht oder möchte übersehen machen, dass der menschliche Embryo im Gegensatz zum Spermium oder Ovum nicht mehr nur den einfachen Satz von 23 Chromosomen besitzt, sondern mit 46 Chromosomen den doppelten Chromosomensatz hat und damit genetisch gesehen einen neuen Menschen repräsentiert samt seiner genetischen Individualität und Identität. Das heißt nun nicht, die numerisch 46 Chromosomen konstituierten ein Menschenrecht und Menschenwürde, sonst wären Turner-Individuen (X0), Triplo-X (XXX), Klinefelter-Individuen (XXY) oder Personen mit Trisomie 21 u.a.m., also Menschen mit veränderten Chromosomenzahlen, ohne Menschenwürde und Menschenrechte.

Das heißt aber wohl, diese mit dem doppelten Chromosomensatz einschließlich der möglichen Aberrationen gegebene neue genetische Konstellation markiert einen entscheidenden Punkt: Wir konstituieren damit kein Menschenrecht, aber wir konstatieren damit einen Anwendungsfall, und zwar zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Auch das Kriterium der Potentialität des Embryos erweist sich im Feuer der Anfragen als konsistent und ist überdies trennscharf.

3.4 *Das Argument der Identität*

Dies Argument behauptet eine Identität zwischen dem Embryo, dem Neugeborenen, dem heranwachsenden und erwachsenen Menschen. Diese Identität ist zwar phänotypisch nur zwischen nahe beieinanderliegenden Entwicklungsstadien erkennbar, durch die gleichbleibende individuelle DNS-Struktur aber sicher und nachprüfbar gegeben. Im juristischen Alltag gilt der Nachweis der Identität mittels DNS-Sequenzanalyse als derart gewiss, dass man damit bei einem Sexualstraftäter sogar das Urteil lebenslänglich für hinreichend begründet hält.

Merkel bestreitet diese Identität und damit die Schutzwürdigkeit embryonalen menschlichen Lebens auf raffinierte Weise: Er geht von einem in vitro fertilisierten vierzelligen Embryo aus, dem eine seiner totipotenten Zellen entnommen wird. Damit gibt es zwei erbgleiche Embryonen, einen einzelligen und einen dreizelligen. Der Vorgang wäre als Klonung zu bezeichnen und nach dem Embryonenschutzgesetz strafbar. Nach kurzer Zeit wird die aus dem Zellverband entfernte Zelle wieder in diesen zurückgesetzt und bildet, der Erfolg sei einmal unterstellt, mit den drei anderen Zellen einen Menschen, eine Art Refusionierung von eineiigen Zwillingen. Damit, so Merkel, werde ein Embryo vernichtet, ohne das es eine Leiche gäbe. An diesem Beispiel glaubt er die Berechtigung zeigen zu können, Teile einer Blastomere, d.h. totipotenter Zellen, zu anderen Zwecken als denen des Embryotransfers verwerten zu dürfen, weil ja schon numerisch keine Identität gegeben sei. Die scheinbare Logik des Arguments liegt darin, dass durch drei Straftaten angeblich der Status ante wieder erreicht wird und alles so aussieht, als sei nichts Schlimmes geschehen.

Ich darf dem ein paralleles Beispiel zur Seite stellen, um die Inkonsistenz zwischen Beweisgang und Beweisziel deutlich zu machen. Gesetzt den Fall, ich breche bei meinem Nachbar, während dieser im Urlaub ist, in die Wohnung ein. Ich zerschlage die Scheibe seiner Wohnungstür (erste Straftat) und entnehme seinem Wohnzimmerschrank zum Zweck der Veräußerung und Bereicherung eine wertvolle Münzsammlung (zweite Straftat). Noch bevor er aus dem Urlaub zurück ist, bereue ich meine Tat, bringe die Münzsammlung zurück, bestelle den Handwerker, dem ich, damit er die Tür perfekt repariert, unberechtigterweise Zugang zur fremden Wohnung verschaffe (dritte Straftat). So stelle ich scheinbar den Status ante wieder her. Neben allem, was findige Juristen sonst noch finden könnten, sind doch zumindest Sachbeschädigung, Einbruchsdiebstahl und Hausfriedensbruch als ausgeführte strafbare Handlungen gegeben, auch wenn die Spuren gut verwischt wurden.

Merkel leitet nun aus der angeblichen Wiederherstellbarkeit des Status ante mittels dreier Straftaten ab, angesichts dieser Individuenvermehr-

rung und -verminderung könne doch auch vorher keine Individuen-Identität und also kein schützenswertes Rechtsgut vorhanden gewesen sein.

Wenn ich Merkels Begründung für die fehlende Schutzwürdigkeit des Embryos auf mein Parallelbeispiel übertrage, ergibt sich folgende absurde Konsequenz: Aus der Aneinanderreihung dreier Straftaten sei der Status ante, nämlich die Unverletztheit der Wohnung, wiederherzustellen. Diese Behauptung ist definitiv falsch; noch absurder aber ist die Ansicht, diese angebliche Wiederherstellung des Status ante sei ein Argument dafür, daß es ein Recht auf die Unversehrtheit der eigenen Wohnung nicht geben könne. Diese Position ist weder juristisch und ethisch schon gar nicht haltbar. Die Konsequenz dieser Argumentation liegt überdies nicht darin, die Erlaubnis zu erwirken, auf raffinierte Weise den Status ante wiederherstellen zu dürfen, sondern Embryonen, und zwar auch massenhaft, bei Forschungen verbrauchen zu dürfen, also die Todesfolge legitimiert zu bekommen.

Außerdem ist die Behauptung menschlicher Identität nicht durch Klonung zu widerlegen. Wenn ich es nicht verhindern könnte, dass von einer meiner Mundschleimhautzellen durch Kerntransplantation in eine zuvor entkernte Eizelle ein genetisch identisches Individuum erzeugt würde, so nähme seine Existenz der meinen nichts von ihrer Identität und meine Existenz nähme der seinen nichts von deren Identität.

Die Möglichkeit der Klonung, in diesem Fall die Herstellung zweier erbgleicher Embryonen und ihre Refusionierbarkeit zu einem Embryo, ist nicht Ausweis fehlender Identität, sondern Ausweis vorhandener Potentialität. Das Argument der Identität steht sicherer als die sophistisch-winkeladvokatisch anmutenden Gegenargumente glauben machen möchten.

4. Fazit

Schaut man auch auf die formale Seite der Diskussion, so kann man folgendes erkennen: Schon die bloße Formulierung ethischer Bedenken wird als Fundamentalismus und ideologisches Scheuklappendenken denunziert. Wenn aber andererseits keine auch nur annähernd konsistente Begründung dafür geliefert wird, dass man Embryonen töten dürfe, dann wird offenbar die ethische Gedankenlosigkeit zum argumentativen Standard erhoben.

Damit Hand in Hand geht eine Strategie des Lächerlichmachens der Positionen, die ihre weltanschaulich-ethischen Voraussetzungen offen legen. Da heißt es dann, verbrauchende Embryonenforschung sei zwar

unter Berufung auf religiöse Überzeugungen bestreitbar, nicht aber mit Vernunftgründen. Merkel und andere reklamieren für sich die reinen Vernunftgründe und ersparen sich die Reflexion auf die ethisch-weltanschaulichen Voraussetzungen ihres eigenen Denkens.

Beobachtbar ist auch, und zwar nicht nur bei Merkel, eine Strategie der Marginalisierung dessen, was für verbrauchende Forschung freigegeben werden soll. Verräterisch sind Formulierungen wie: Der Embryo sei doch nur unter dem Mikroskop erkennbar, sei nichts als eine DNA-Mikrostruktur, ein maulbeerfeigenartiges Gebilde etc. Diese Strategie der Marginalisierung des zu verbrauchenden Embryos geht einher mit der schon erwähnten Hypertrophierung des erhofften Therapiewertes.

Nach Kant gehört es zur Würde des Menschen nie nur als Mittel, sondern immer auch als Zweck zu gelten. Hier allerdings bei der Klonung via Kerntransfer, wird ein embryonaler Mensch erzeugt, der ausschließlich als Mittel zur Therapie seines Kernspenders fungiert.

Menschenwürde und Recht auf Leben möchte Merkel dem Embryo bestreiten; dazu muss er zeigen, dass es sich bei diesem nicht um einen Menschen handelt. Aber gerade die von ihm untersuchten und bestrittenen Kriterien für Menschsein, die Spezieszugehörigkeit, die Potentialität, die Kontinuität und die Identität sind die Bedingung der Möglichkeit für die von ihm geradezu mit ethischer Emphase verlangte Therapie. Er konterkariert also die Sophistik seiner Beweisführung damit, dass er dem zum Therapeutikum degradierten Embryo alles das zuschreibt, was er ihm bei der Frage nach seinem Menschsein abspricht. Die einzige Möglichkeit für ihn, aus diesem Dilemma zu entkommen, wäre die Benutzung von nur mehr pluripotenten statt von totipotenten Zellen, also die Nutzung von adulten Stammzellen oder von Zellen aus spendereigenem und -fremdem Nabelschnurblut. Im Unterschied zu den totipotenten Zellen können die pluripotenten keinen ganzen Menschen mehr bilden, wohl aber menschliches Gewebe. Merkel leistet sich damit die fatale Ausblendung solcher Therapiemöglichkeiten, die ethisch beanstandungsfrei ohne Tötung von Embryonen möglich wären. Als menschliches Gewebe aber bestätigen die aus den totipotenten Zellen entstandenen pluripotenten nochmals die Spezieszugehörigkeit, die Potentialität, die Kontinuität und die Identität.

Wie einige mindere Denker aus dem Lager der Politik argumentiert auch Merkel mit der paradiesisch ausgeschmückten Realisierung therapeutischer Heilsverheißungen. Und aus diesen Heilsverheißungen leitet er sogar eine moralische Verpflichtung zur Tötung von Embryonen zu therapeutischen Zwecken ab. Die beabsichtigte Destruktion der Kriterien für das Menschsein auch des Embryos gelingt ihm nicht; darüber hinaus

kann von einer tragfähigen und positiven ethischen Begründung für das von ihm postulierte Verhalten nicht einmal im Ansatz die Rede sein.

Mir scheint nach diesen Überlegungen: Es ist absurd anzunehmen, dass von Menschen gezeugte Embryos sei zu irgendeinem Zeitpunkt der Ontogenese etwas anderes als menschliches Leben. Er entwickelt sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch.

Die mit dem doppelten Chromosomensatz in einer totipotenten Zelle gegebene Situation ist biologisch der Beginn menschlichen Lebens. Diese Aussage gilt unabhängig davon, ob dieser Mensch durch natürliche Zeugung, Klonung via Kerntransfer bzw. Embryosplitting oder durch In-vitro-Fertilisierung entstanden ist. Der Raum, in dem sich dieser menschliche Embryo gerade befindet, also in vitro oder in utero, rechtfertigt keinen Unterschied hinsichtlich des Schutzstatus. Mit diesem durch Totipotenz und Diploidie biologisch eindeutig gegebenen Lebensbeginn des Menschen hat auch der Schutzbeginn einzusetzen, oder er ist überall zur Disposition gestellt.

Die Referenten:

Erzbischof Johannes Joachim Kardinal Degenhardt, Dr. theol.

geboren 1926 in Schwelm, Studium der Philosophie und Theologie in Paderborn und München. Priesterweihe 1952. Nach Tätigkeit in der Gemeindeseelsorge 1959 Präfekt im Theologenkonvikt Paderborn, 1965 Studentenpfarrer und 1966 Dekan der Seelsorge-region „Hochstift“. 1964 Promotion zum Dr. theol. an der Universität Würzburg. 1968 Bischofsweihe zum Weihbischof in Paderborn und 1974 Wahl und Ernennung zum Erzbischof. 1998 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Päpstlichen theologischen Fakultät Breslau. 21. Februar 2001 Berufung durch Papst Johannes Paul II. in das Kardinalskollegium der Katholischen Kirche.

Christa Nickels, MdB

geboren 1952 in Setterich /NRW, Ausbildung zur Krankenschwester und Fachkrankenschwester für Innere Intensivpflege. Mitglied in der ÖTV, bei Pax Christi und in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd). 1979 Gründungsmitglied der GRÜNEN in NRW. Seit 1983 Mitglied des Deutschen Bundestages; 1984/85 Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion DIE GRÜNEN. 1994 - 1998 Vorsitzende des Petitionsausschusses und 1998 - 2001 Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit. Kirchenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Hans-Bernhard Wuermeling, Prof. Dr. med.

geboren 1927 in Berlin, Medizinstudium in Marburg und Tübingen. Chirurgische Tätigkeit in Marburg, danach pathologisch-anatomische und internistische Tätigkeit in Freiburg. 1957 Eintritt in das Institut für Gerichtliche Medizin in Freiburg unter Prof. Weyrich und Prof. Spann. Habilitation für das Fach Rechtsmedizin; 1973 Berufung auf den Lehrstuhl für Rechtsmedizin an der Universität Erlangen-Nürnberg in Erlangen. Gründungspräsident der Akademie für Ethik in der Medizin und Vorsitzender der Ethikkommission der Bayerischen Landesärztekammer. Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer. Beteiligung an der Ausarbeitung des Diskussionsentwurfes über Präimplantationsdiagnostik. Vorsitzender der Programmkommission der Katholischen Ärztearbeit Deutschland.

Ulrich Lüke, Prof. Dr. theol.

geboren 1951 in Münster, Studium der Philosophie, Theologie und Biologie in Münster und Regensburg. Priesterweihe 1980. Bis 1992 Studienrat/Oberstudienrat für Biologie und Theologie in Recklinghausen. 1992-1998 in der Pfarrseelsorge tätig. 1990 Promotion und 1996 Habilitation in Kath. Theologie; Privatdozent an der Westf. Wilhelms-Universität Münster. 1998 Professor für Philosophie und Fundamentaltheologie an der Kath. Fachhochschule Freiburg; 1999 Berufung an die Theologische Fakultät Paderborn, Lehrstuhl für Philosophiegeschichte und Theologische Propädeutik; seit 2001 Professor für Systematische Theologie an der RWTH Aachen.

Bisher erschienen:

- 1985 **Freiheit und Lebensengagement**
 Beiträge von: Prof. Dr. J. Splett, Frankfurt am Main
 Prof. Dr. H.-B. Wuermeling, Erlangen
- 1986 **Technik und Humanität im ärztlichen Dienst**
 Beiträge von: Prof. DDr. H. Schipperges, Heidelberg
 Prof. Dr. A. Auer, Tübingen
- 1987 **Heil und Heilung in der Medizin**
 Beiträge von: Prof. Dr. E. Seidler, Freiburg
 Prof. DDr. E. Biser, München
- 1988 **Sucht – ein Alarmsignal**
 Beiträge von: Dr. med. F. Böcker, Erlangen
 Prof. Dr. J. Gründel, München
- 1989 **Pränatale Diagnostik und Schutz des Lebens**
 Beiträge von: Prof. Dr. R. A. Pfeiffer, Erlangen
 Prof. Dr. G. Hunold, Tübingen
- 1990 **Wahrheit am Krankenbett**
 Beiträge von: Prof. Dr. J. van de Loo, Münster
 Prof. Dr. H. Kramer, Bochum
- 1991 **Medizinische Altersversorgung**
 Beiträge von: PD Dr. A. Kruse, Heidelberg
 Prof. Dr. J. Müller, Freiburg
- 1992 **„Mens sana in corpore sano“ –
 Pastorale und medizinische Fragen zur Zunahme
 psychosomatischer Erkrankungen**
 Beiträge von: Prof. DDr. A Görres, München
 Prof. Dr. E. Schockenhoff, Regensburg
- 1993 **Grenzen ärztlicher Behandlungspflicht?**
 Beiträge von: Dr. med. T. Kruse, Marburg
 Dr. med. G. Markus, Paderborn
 Prof. Dr. F. Furger, Münster
 Prof. Dr. H. L. Schreiber, Göttingen
- 1994 **Hat dein Glaube dich gesund gemacht? –
 Konventionelle und nicht-konventionelle Methoden in der Medizin**
 Beiträge von: Prof. Dr. I. Oepen, Marburg
 P. Dr. U. Niemann SJ, Frankfurt am Main

- 1995 **Angst als Grund von Krankheit**
 Beiträge von: Prof. Dr. W. Fiegenbaum, Münster
 Prof. Dr. R. Haskamp OFM, Münster
- 1996 **Von der Not der Sprachlosigkeit – Schwierigkeiten und Wege des ärztlichen Gesprächs mit dem Patienten**
 Beiträge von: Prof. Dr. Hannes Friedrichs, Göttingen
 Prof. Dr. Josef Kopperschmidt, Erkelenz
 Sr. Ursula Bittner, Paderborn
- 1997 **Öffentliches Image und Selbstverständnis. Auf dem Weg zu einem neuen Arztbild**
 Beiträge von: Günter Haaf
 Prof. Dr. Dietmar Mieth, Tübingen
- 1998 **Sterben als Prozeß. Medizinische und theologische Überlegungen angesichts des „Hirntod-Kriteriums“**
 Beiträge von: Prof. Dr. Heinz Angstwurm, München
 Prof. Dr. Bernhard Fraling, Würzburg
- 1999 **Was ist uns der Mensch wert? Probleme und Perspektiven künftiger Gesundheitspolitik**
 Beiträge von: Prof. Dr. Josef Römelt, Erfurt
 Dr. Dr. Ulla Pruss-Kaddatz, Bielefeld
- 2000 **Das Leben schützen! Medizinische Praxis im Spannungsfeld von staatlichem Recht und christlicher Ethik**
 Beiträge von: Erzbischof. Dr. Degenhardt, Paderborn
 Bernward Büchner, Freiburg
 Prof. Dr. Hansjakob Müller, Basel
 Prof. Dr. Hans Gleixner, Paderborn
- 2001 **Als Mensch beginnen - als Organ enden? Vom Wandel des Menschenbildes in Bioethik und moderner Medizin**
 Beiträge von: Kardinal Johannes Joachim Degenhardt
 Prof. Dr. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen
 Christa Nickels MdB, Berlin
 Prof. Dr. Ulrich Lüke, Aachen

